

<i>Name:</i>	LigaD
<i>Kurzbezeichnung:</i>	LigaD
<i>Zusatzbezeichnung:</i>	-

Anschrift: **Jöbgesbergweg 2
41236 Mönchengladbach
z. H. Herrn Sascha Jostmann**

Telefon: -

Telefax: -

E-Mail: -

I N H A L T

Übersicht der Vorstandsmitglieder

Satzung

Programm

(Stand: 14.07.2020)

Name:

LigaD

Kurzbezeichnung:

LigaD

Zusatzbezeichnung:

-

Bundesvorstand:

Vorsitzender:

-

Stellv. Vorsitzender:

Sascha Jostmann

Schatzmeisterin:

Beate Jostmann

Schriftführer:

Stefan Purschwitz

Stellv. Schriftführer:

Peter Pätzold

Landesverbände:

Nordrhein-Westfalen:

Vorsitzender:

-

Stellv. Vorsitzender:

Sascha Jostmann

Schatzmeisterin:

Beate Jostmann

Schriftführer:

Peter Pätzold

Beisitzer:

Christian Heirbaut

Herausgeber

Bundesverband der Partei LigaD
vertreten durch den Bundesvorsitzenden Michael Felgenheuer
Dahlener Str. 625, 41239 Mönchengladbach
Gründung 28.06.2019 in Mönchengladbach

Bundessatzung

Bundessatzung der Partei LigaD

(Fassung vom 30.11.2019)

Aufgabe

§ 1

Die Partei LigaD ist der Zusammenschluss von Deutschen Staatsbürgern im Sinne des Artikel 21 GG. Sie bekennt sich zur demokratischen freiheitlichen Grundordnung, des politischen , sozialen , geistigen und wirtschaftlichen Lebens , wie diese durch das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland festgeschrieben ist und im Rahmen der Gesetze des Bundes und der Länder festgeschrieben sind.

§ 2

Die Partei trägt den Namen LigaD (Kurzbezeichnung LigaD)
Das Tätigkeitsgebiet der Partei LigaD ist Deutschland. Der Sitz der Gesamtpartei ist Mönchengladbach (NRW). Die Partei LigaD ist bestrebt in allen Teilen Deutschlands politisch aktiv zu werden.

Mitgliedschaft

§ 3

a)

Mitglied der Partei LigaD kann werden , wer deutscher Staatsbürger ist, sich zur deutschen Nation , dem Grundgesetz, der Satzung der Partei bekennt und das 16. Lebensjahr vollendet hat.

b)

Voraussetzung für die Aufnahme ist das Vorliegen eines schriftlichen Aufnahmeantrag (einheitliches Formular) Der Aufnahmeantrag wird durch Beschluss des zuständigen Kreisvorstandes und des zuständigen Landesvorstandes angenommen.

Besteht kein Kreisvorstand , so tritt der Bezirksverband oder Landesverband an seine Stelle.

Die Aufnahme wird durch den Zustellung oder Übergabe des Mitgleisausweises vollzogen.
Die Ablehnung wird dem Antragssteller durch den ablehnenden Verband mitgeteilt.

c)

ein Mitglied der Partei LigaD kann nicht gleichzeitig Mitglied einer anderen politischen Partei sein, oder wer einer verfassungswidrigen Organisation oder links- oder rechtsextremistischen Gruppe angehört oder diese unterstützt. Personen , denen infolge Richterspruch die Wählbarkeit oder das Wahlrecht aberkannt ist , kann nicht Mitglied der Partei sein.

d)

Der Bundesvorstand der Partei LigaD kann beschließen, das die Mitgliedschaft bei bestimmten Organisationen mit der Mitgliedschaft in der Partei LigaD unvereinbar ist.
Anträge auf Mitgliedschaft von früheren Angehörigen solcher vom Bundesvorstand

benannter Organisationen bedürfen der Zustimmung des Bundespräsidiums.

e)

Ein Anspruch auf Aufnahme in die Partei LigaD besteht nicht. Die Ablehnung eines Antrages bedarf keiner Begründung.

f)

Grundsätzlich gehört jedes Mitglied organisatorisch dem Orts- bzw. Kreisverband seines Wohnsitzes an.

g)

Waren die Angaben eines Mitgliedes im Rahmen eines Aufnahmeantrag bezüglich früherer Parteizugehörigkeiten oder bezüglich der Angehörigkeit zu einer politischen Vereinigung oder Organisation unrichtig oder unvollständig, kann die Zustimmung nachträglich, auf Beschluss jedes organisatorisch höheren Vorstandes widerrufen werden. Mit Zugang des Widerrufsbescheid erlischt die Mitgliedschaft.

h)

Eine Wiederaufnahme nach Austritt oder Aufhebung bzw. Anfechtung der Mitgliedschaft bedarf der Zustimmung des Landesvorstandes. §8 Abs. d) Bundessatzung bleibt davon unberührt.

§4

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod, Aufhebung, Ausschluss oder Widerspruch der Mitgliedschaft. Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlischt jeder Rechtsanspruch gegen die Partei LigaD.

§5

Der Austritt aus der Partei LigaD muss schriftlich erklärt werden.

§6

Jedes Mitglied hat Beiträge als Bringschuld zu entrichten. Das Stimmrecht eines Mitgliedes ruht, wenn es länger als drei Monate mit der Beitragszahlung in Verzug ist.

§7

Die Beiträge werden durch eine Finanz – und Beitragsordnung geregelt, die vom Bundespartei als Teil dieser Satzung beschlossen wird.

§8

a)

Ein Mitglied kann aus der Partei LigaD ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich gegen die Satzung oder vorsätzlich oder grob fahrlässig erheblich gegen die Grundsätze oder innere Ordnung der Partei verstößt und ihr damit schweren Schaden zufügt.

b)

Parteischädigend verhält sich in der Regel

1. Wer einer extremistischen Partei oder Gruppe angehört.
2. Wer in schwerwiegender Weise gegen die programmatische und satzungsmäßige Ordnung der Partei LigaD oder deren gewählte Funktions- und Amtsträger öffentlich Stellung nimmt.
3. Wer als Kandidat der Partei LigaD in eine Vertretungskörperschaft gewählt ist und der Fraktion der Partei nicht beitrifft oder aus ihr ausscheidet.

c)

Einzelheiten des Ausschlussverfahren regelt die Schiedsordnung

d)

ehemalige Mitglieder die durch Urteil eines Schiedsgerichts aus der Partei ausgeschlossen wurden , können nur mit Zustimmung des Bundesvorstandes wieder als Mitglied aufgenommen werden.

Gleiches gilt für Personen , die nach Beendigung einer frühen Mitgliedschaft nicht unverzüglich auf ein Mandat verzichteten, das ihr in einer öffentlichen Wahl unter Kandidatur für die Partei übertragen wurde.

§9

a)

Sofortige Ordnungsmaßnahmen können in dringenden Fällen parteischädigenden Verhaltens , ein sofortiges Eingreifen erfordern und verhängt werden. Einer vorherigen Anhörung des Betroffenen bedarf es nicht.

b)

sofortige Ordnungsmaßnahmen können beschließen:

1. Das Bundespräsidium
2. Der Bundesvorstand

c)

Im Wege der Sofortigen Ordnungsmaßnahmen können ausgesprochen werden

1. Die Enthebung von Parteiämtern
2. das Ruhen sämtlicher Mitgliedsrechte

d)

Die sofortige Ordnungsmaßnahme tritt mit Beschlussfassung in Kraft. Sie ist dem Betroffenen mit schriftlicher Begründung und Rechtsmittelbelehrung binnen zwei Wochen durch eingeschriebenen Brief oder durch nachgewiesene persönlichen Übergabe bekannt zu geben.

e)

Gegen sofortige Ordnungsmaßnahmen kann der Betroffene binnen zwei Woche nach Bekanntgabe Beschwerde beim Bundesschiedsgericht einlegen. Bei glaubhafter nachgewiesener Verhinderung des Betroffenen ist der Lauf der Beschwerdefrist gehemmt. Nach Ablauf der Beschwerdefrist ist die sofortige Ordnungsmaßnahme unanfechtbar.

f)

Gegen Gebietsverbände, Organe oder Organe der Vereinigungen von LigaD, die Bestimmungen der Satzung missachten, insbesondere auch Beschlüsse übergeordneter Parteiorgane nicht durchführen oder sich weigern, begründete Beschwerden aufzugreifen und an ein Schiedsgericht heranzutragen, oder in wesentlichen Fragen gegen die politische Zielsetzung von LigaD handeln, können verhängt werden:

1. ein Verweis, ggf. verbunden mit der Auflage, eine bestimmte Maßnahme innerhalb der gesetzten Frist zu treffen,
2. die Amtsenthebung von Vorständen oder einzelner Mitglieder derselben; in diesem Fall kann das Schiedsgericht auf Vorschlag des Bundes- oder des Landesvorstands ein oder mehrere Parteimitglieder mit der kommissarischen Wahrnehmung der Vorstandsgeschäfte bis zur unverzüglichen satzungsgemäß einzuleitenden Neuwahl des Vorstands beauftragen,
3. die Auflösung des Gebietsverbandes, wenn der Vorstand der nächsthöheren Verbandsstufe es beantragt

§10

a)

Jedes Mitglied hat das Recht, entsprechend der Satzung an der politischen Willensbildung innerhalb der Partei teilzunehmen.

b) Jedes Mitglied ist verpflichtet ,für die Partei LigaD zu werben und ihre politische Arbeit zu unterstützen, die festgesetzten Beiträge fristgerecht zu entrichten und alle ihre Mitgliedschaften betreffenden Veränderungen zu melden.

Gliederung

§11

Die Partei LigaD gliedert sich in

- a) Bundesverband
- b) Landesverbände
- c) Bezirksverbände
- d) Kreisverbände
- e) Ortsverbände

Die Landesverbände regeln ihre Angelegenheiten durch eigenen Satzung , die aber nicht im Gegensatz zu den Regelungen der Bundessatzung stehen dürfen.

§12

a)

Die Einzelmitglieder sind Mitglieder der Landesverbände.

b)

Die Landesverbände sind deckungsgleich mit den Bundesländern. Die Kreis und

Bezirksverbände sind nach Möglichkeit deckungsgleich mit entsprechenden gebietlichen Verwaltungseinheiten.

c)

Der Bundesvorstand kann Zusammenschlüsse von Vereinigungen innerhalb der Bundespartei zulassen und ist auch zuständig für die Bildung von Arbeitskreisen und Organen , die nach den Weisungen des Bundesparteitages und Bundesvorstandes bestimmte Aufgaben wahrzunehmen haben.

§13

a)

Die Landesverbände sind zuständig für alle politischen und organisatorischen Fragen ihres Bereiches. Beschlüsse und Maßnahmen dürfen nicht im Gegensatz zu den vom Bundesverband festgelegten festgelegten Arbeitsrichtlinien stehen.

Jährlich berichten die Landesverbände dem Bundesvorstand über ihre Tätigkeit.

Die Landesverbände sind nach zustimmender Beschlussfassung des Bundesvorstandes (§20 Satz 2 der Bundessatzung) zur Einreichung und Unterzeichnung von Wahlvorschlägen für Wahlen zu Volksvertretungen nach näherer Bestimmung der jeweiligen Landessatzungen zuständig (§6 Abs.2 Ziffer 10. PartG).

b)

Die Landesverbände können Kreis – und Bezirksverbände bilden. Die Vorstände der Kreis und Bezirksverbände werden durch Mitgliedervollversammlungen der beteiligten Kreisverbände durchgeführt.

§14

Die Kreisverbände sind die kleinsten selbständigen Einheiten der Partei LigaD mit selbständiger Kassenführung gemäß der Satzung des jeweiligen zuständigen Landesverbandes. Die Kreisverbände sind zuständig für alle organisatorischen und politischen Fragen ihres Bereiches.

§15

Ortsverbände werden auf Antrag und mit Zustimmung des zuständigen Bezirks – und Landesverbandes durch die Kreisverbände gebildet.

§16

a)

Das Bundespräsidium der Partei oder ein von ihm ernannter Beauftragter haben das Recht , alle Gliederungen der Bundespartei jederzeit auf Einhaltung der Satzung zu kontrollieren.

b)

Die geschäftsführenden Vorstände der Kreis-, Bezirks- und Landesverbände können sich jederzeit über die Angelegenheiten der ihnen nachgeordneten Gliederung unterrichten und Bedarfsfall richtungsweisend eingreifen.

Organe

§17

Die Organe der Bundespartei LigaD sind

- a) der Bundesparteitag , die Bundesmitgliederversammlung
- b) der Bundesvorstand
- c) das Bundespräsidium

§18

a)

Der Bundesparteitag (oder die Bundesmitgliederversammlung) ist das oberste Organ der Partei. Er bestimmt die politische Zielsetzung und tritt mindestens alle zwei Jahre zusammen.

Auf Beschluss des Bundesvorstandes oder von mindestens einem Drittel der Landesverbände kann auch zu außerordentlichen Sitzungen einberufen werden. Der Bundesvorstand beruft den Bundesparteitag (oder die Bundesmitgliederversammlung) ein, dort wird das Parteiprogramm , Satzung , Beitrags- und Geschäftsordnung , Schiedsordnung , Auflösung oder Verschmelzung mit anderen Parteien , Wahlen zum Bundesvorstand , und setzt den Schlüssel für Delegierte des Bundesparteitages fest.

b)

Dem Bundesparteitag gehören der Bundesvorstand und die Delegierten der Kreisverbände an.

Den Kreisverbänden stehen für je angefangene dreißig Mitglieder ein Delegierter zu. Landesverbände im Aufbau entsenden für je angefangene dreißig Mitglieder einen Delegierten zum Bundesparteitag. Die Anzahl der zu wählenden Delegierten errechnet sich auf der Grundlage der Zahl der Mitglieder , die am 31.12. des Vorjahres ihren Mitgliedsbeitrag entrichtet haben.

c)

Findet eine Bundesmitgliederversammlung statt , ist jedes anwesendes Parteimitglied entsprechend der Satzung (§6) stimmberechtigt und ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

d)

Der Bundesparteitag oder die Bundesmitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgabe:

1. Entgegennahme des Tätigkeits- und Kassenbericht des Bundesvorstandes.
2. Entgegennahme des Berichts der Finanzprüfer
3. Erteilung der Entlastung
4. Wahl des Bundesvorsitzenden
5. Wahl von zwei gleichberechtigten stellvertretenden Bundesvorsitzenden
6. Wahl des Bundesschatzmeisters
7. Wahl des stellvertretenden Bundesschatzmeisters
8. Wahl des Bundesschriftführers
9. Wahl des stellvertretenden Bundesschriftführers
10. Wahl von bis zu 15 Beisitzern zum Bundesvorstandes

11. Wahl dreier Finanzprüfer
12. Wahl des Vorsitzenden des Bundesschiedsgerichts und seiner drei gleichberechtigten Stellvertreter
13. Wahl von drei Beisitzern des Bundesschiedsgerichtes
14. Änderung der Beitrags- und Geschäftsordnung
15. Satzungsänderung mit einer Zwei Drittel Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Delegierten bzw. Mitgliedern
16. Beratung von Anträgen und Beschlussfassung.

f)

Anträge auf Änderungen des Bundesparteiprogramms , der Bundessatzung, der Bundesschiedsordnung und der Finanz-, Geschäfts- und Wahlordnung können gestellt werden:

1. vom Bundespräsidium,
2. vom Bundesvorstande
3. von den Vorständen der Landesverbände
4. von mindestens 30 gewählten Delegierten des Parteitages

Derartige Anträge von Landesvorständen oder Delegierten müssen fünf Wochen vor dem Parteitag beim Bundesvorstand eingegangen sein. Die Bundesgeschäftsstelle hat alle Anträge unverzüglich an die Landesvorstände weiter zu leiten und den Parteitagsdelegierten mit der Einladung auszuhändigen.

g)

Die politischen Beschlüsse des Parteitages sind durch Rundschreiben den Kreis-, Bezirks- und Landesverbänden binnen vier Wochen bekannt zu geben.

§19

Der Bundesvorstand besteht aus:

1. den Mitgliedern des Bundespräsidiums
2. den Landesvorsitzenden aller Bundesländer
3. dem Generalsekretär der Bundespartei
4. den vom Bundesparteitag gewählten Beisitzern
5. dem stellvertretenden Bundesschatzmeister
6. dem stellvertretenden Schriftführer
7. dem Fraktionsvorsitzenden im Bundestag (oder Stellvertreter)

§20

a)

Dem Bundesvorstand obliegt die politische und organisatorische Führung der Partei LigaD zwischen den Bundesparteitagen. Er bestimmt alleine die Richtlinien der Politik und der gesamten Parteiarbeit. Der Bundesvorstand koordiniert die Arbeit aller Gliederungen der Partei LigaD. Beschließt über die Teilnahme an Wahlen sowie über das Eingehen von Wahlbündnissen und Koalitionen auf Bundes – und Landesebene.

b)

Der Bundesvorstand wählt aus den stellvertretenden Bundesvorsitzenden den geschäftsführenden stellvertretenden Bundesvorsitzenden.

c)

Der Bundesvorstand wählt auf Vorschlag des Bundesvorsitzenden , in geheimer Wahl , einen Generalsekretär.

d)

Die Mitglieder des Bundesvorstandes haben in den für sie zuständigen Landesvorstand Sitz und Stimme.

e)

Der Bundesvorstand kann zur Unterstützung der politischen und organisatorischen Arbeit Arbeitskreise und Ämter mit beratender Stimme bilden. Richtlinie , Kompetenzen und Leiter werden per Beschluss eingesetzt.

§21

Der Bundesvorstand beschließt über Anträge der Bundespartei an die Schiedsgerichte auf Erlass von Entscheidungen im Sinne von § 20 Abs. a) Ziffer 3 bis 10 der Bundesschiedsordnung. Rechtsmittel gegen Entscheidungen der Landesschiedsgerichte , durch die die Bundespartei betroffen ist , können vom Bundesvorsitzenden ohne vorausgegangen Beschluss des Bundespräsidium eingelegt werden. Die Zustimmung des Letzteren ist unverzüglich nachzuholen.

§22

a)

Sitzungen des Bundesvorstandes finden mindestens zweimal im Kalenderjahr statt. Sie werden durch den Bundesvorsitzenden , seinen geschäftsführenden Stellvertreter oder Generalsekretär einberufen. Das Bundespräsidium kann außerordentliche Bundesvorstandssitzungen einberufen.

b)

Die Einladung zu den Bundesvorstandssitzungen hat zwei Wochen vor dem Tagungstermin mit Tagesordnung durch die Bundesgeschäftsstelle schriftlich oder ist per E-Mail zu erfolgen. Die Einladung gilt als zugestellt, wenn sie versandt wurde.

c)

Die Beschlüsse sind den Angehörigen dieses Organs innerhalb drei Wochen nach der Sitzung zuzusenden. Die Protokolle sind bei der nächsten Sitzung zu genehmigen bzw. zu ändern.

d)

Eine Stimmübertragung von Mitgliedern an Andere des Bundesvorstandes ist nicht möglich

§23

a)

Mit der Durchführung der Beschlüsse des Bundesvorstandes und zur Erledigung der laufenden politischen organisatorischen und verwaltungsmäßigen Aufgaben der Bundespartei sowie der dringlichen Vorstandsgeschäfte ist das Bundespräsidium betraut.

b)

die Sitzungen des Bundespräsidiums finden mindestens alle drei Monate statt. Beschlüsse erfolgt mit einfacher Mehrheit der Anwesenden. Die Beschlussfähigkeit des Bundespräsidiums ist gegeben , wenn die Mehrheit der diesem Gremium angehörenden Mitglieder anwesend sind.

c)

In dringenden Fällen kann das Bundespräsidium Beschlüsse auch im schriftlichen Verfahren herbeiführen. , diese sind auf der nächsten Sitzung zu Protokoll zu nehmen. Antragsberechtigt ist jedes Präsidiumsmitglied.

d)

Das Bundespräsidium setzt sich zusammen aus:

1. dem Bundesvorsitzenden
2. den vom Bundesparteitag gewählten stellvertretenden Bundesvorsitzenden
3. dem vom Bundesparteitag gewählten Bundesschatzmeister (oder Stellvertreter)
4. dem Generalsekretär
5. dem vom Bundesparteitag gewählten Bundesschriftführer (oder Stellvertreter)
6. einer der Beisitzer des Bundesvorstandes , die durch den Bundesvorstand gewählt werden
7. drei Landesvorsitzenden, die durch den Bundesvorstand gewählt werden.

§24

Außerordentliche Sitzungen des Bundespräsidiums müssen auf Verlangen von mindestens zwei Drittel aller Stimmberechtigten mit schriftlicher Begründung an den Bundesvorsitzenden durch diesen einberufen werden.

§25

Der Bundesvorsitzende ist Vorstand im Sinne der § 26 BGB. Bei seiner Verhinderung , die nicht nachgewiesen werden muss , ist sein geschäftsführender Stellvertreter zuständig. Der Vorsitzende hat insoweit die Stellung eines gesetzlichen Vertreters im Sinne von §710 BGB.

Das Bundespräsidium und der Bundesvorstand werden bei der Abgabe von parteiinternen Willenserklärungen vom Bundesvorsitzenden vertreten.

Strafantragsberechtigte im Sinne von § 77 STGB sind die zuständigen Landesvorsitzenden.

Eine persönliche Haftung im Sinne des §54 BGB ist ebenso ausgeschlossen wie die persönliche Haftung der Parteimitglieder. Die Haftung der Parteimitglieder für Verschulden des Vorstandes ist ebenso ausgeschlossen.

§26

a)

Die Bundespartei LigaD oder eine ihrer Untergliederung kann wirtschaftliche Verpflichtungen nur durch die hierfür zuständigen Organe eingehen.

b)

Aufträge aller Organisationen dürfen nur von den satzungsmäßig zuständigen Organen erteilt werden , wenn eine finanzielle Deckung gegeben ist.

Mitglieder die ohne einen solchen Auftrag durch das jeweilige Organ bzw. ohne Einwilligung einer wirtschaftlichen Verpflichtung für die Partei LigaD eingehen , haftet dafür persönlich.

c)

Wirtschaftliche Verpflichtungen , die einen Betrag von 500,00 Euro überschreiten oder ein Dauerschuldverhältnis begründet , bedürfen in jedem Fall der vorherigen Einwilligung des Bundes- bzw. Landesschatzmeisters.

§27

Der Bundesparteitag erlässt eine Finanzordnung , die alle Vorschriften für das Finanzgeschehen der Partei enthält.

§28

Das Verfahren bei Streitigkeiten unter Mitgliedern oder Organen der Partei LigaD sowie Verfahren nach § 3 der Satzung werden durch die Schiedsordnung der Partei geregelt. Dies ist Bestandteil der Bundessatzung. Die Schiedsordnung regelt das Verfahren und die zu treffenden Maßnahmen unter anderem in folgenden Fällen:

a) Ausschluss gegen Mitglieder,

b) Sofortmaßnahmen gegen Mitglieder

c) Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder

d) vereinsrechtliche Scherfestigkeiten von Mitgliedern untereinander

e) Streitigkeiten zwischen Organen und Mitgliedern

f) Streitigkeiten zwischen Organen der einzelnen Parteigliederungen

§29

Parteimitglieder , die in der Partei vom Kreisvorsitzenden aufwärts eine führende Stellung einnehmen, müssen den übergeordneten Organen ihren vollständigen politischen Werdegang mitteilen.

§30

In Fällen von Dringlichkeit können untergeordnete Organe der Bundespartei die Befugnisse der ihnen übergeordneten Organe mit dem Vorbehalt der späteren Genehmigung durch diese wahrnehmen. Wird die Genehmigung nicht innerhalb von 14 Tagen durch das übergeordnete Organ erteilt , ist die dringliche Maßnahme unwirksam.

Unter Dringlichkeit werden solche Maßnahmen verstanden , die an Ort und Stelle entschieden werden müssen.

§31

Auf jeder Gliederungsebene (§11 Satz 1) sind Arbeitskreise LigaD Jugend zu bilden. Die Jugendarbeitskreise sind keine selbständige Untergliederung der Partei und gegenüber den Organen des Region zuständigen Gebietsverbandes und den übergeordneten Organen weisungsgebunden.

Mitglieder in den Arbeitskreis LigaD Jugend können Personen im Alter von 16 und 30 Jahren werden.

Allgemeines

§32

a)

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

b)

über alle Sitzungen sind Niederschriften zu erstellen, die mindestens die Beschlüsse wiedergegeben und von jeweiligen Vorsitzenden sowie dem Protokollführer zu unterzeichnen sind , nachdem sie vom zuständigen Parteigremium gebilligt worden sind. Die Protokolle sind den jeweils stimmberechtigten Mitgliedern der Organe , unabhängig von der Anwesenheit zur Tagung zuzustellen. Eine Abschrift jedes Protokolls geht an den entsprechenden Landesverband.

c)

die Geschäfts-, Finanz-, Beitrags-, Wahl- und Schiedsordnung sind Bestandteil dieser Satzung.

d)

Zustellungen nach den Bestimmungen sämtlicher Bundessatzungen werden durch eingeschriebene Briefe (an die bekannte Postadresse) oder nachgewiesene persönliche Übergabe der Mitteilung bewirkt.

Geschäfts- und Wahlordnung

Inkrafttreten

§33

Diese Satzung ist vom Bundesparteitag am 28.Juni 2019 in Mönchengladbach beschlossen und insgesamt neu bekannt gemacht worden. Die Bestimmungen der Bundessatzung treten mit ihrer Verabschiedung in Kraft.

§34

Die Partei hat ihren Sitz in Mönchengladbach. Andernorts kann eine Repräsentanz unterhalten werden.

Allgemeine Vorschriften

§35

a)
Die Nachstehende Geschäftsordnung der Partei LigaD gilt für die Bundespartei und alle Untergliederungen.

b)
Die Landesverbände und die nachgeordneten Verbände können sich eigene Geschäftsordnungen geben , die dieser Geschäftsordnung nicht entgegenstehen.

Beschlussfähigkeit

§36

a)
Mitglieder- bzw. Delegiertenversammlungen sind beschlussfähig, wenn sie mindestens zwei Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einberufen worden sind. Für Bundesparteitage gilt eine Frist von vier Wochen. Für Versammlungen zur Aufstellung von Bewerbern für öffentliche Wahlen gilt eine Ladungsfrist von einer Woche. Im Falle vorzeitiger Neuwahlen gilt eine verkürzte Ladungsfrist von drei Tagen.4 Vorstandsorgane sind beschlussfähig, wenn sie mindestens zwei Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einberufen worden sind. Für das Bundespräsidium und die geschäftsführenden Landesvorstände gilt eine Einladungsfrist von einer Woche. Die Ladungsfrist beginnt mit dem Tag, an dem die Einladung zur Post gegeben worden ist (Poststempel) und endet am Tage vor der Sitzung. Bei schriftlichem Einverständnis aller Gremiumsmitglieder kann auf die Einhaltung der Ladungsfrist verzichtet werden. Bundespräsidium und geschäftsführende Landesvorstände können im Rahmen ihrer Zuständigkeit Beschlüsse auch im schriftlichen Verfahren herbeiführen, wenn alle Gremiumsmitglieder ihr Einverständnis dazu schriftlich abgeben.

b)

Mitgliederversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Alle übrigen Organe sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Die einmal festgestellte Beschlussfähigkeit bleibt bis zum Ende der Veranstaltung erhalten. Nicht besetzte Ämter bleiben rechnerisch unberücksichtigt und berühren die Beschlussfähigkeit nicht.

c)

Vor Eintritt in die Tagesordnung ist die Beschlussfähigkeit durch den Leiter der Versammlung festzustellen.

d)

Bei Beschlussunfähigkeit hat der Leiter der Versammlung die Sitzung sofort aufzuheben und die Zeit und Tagesordnung für die nächste Sitzung zu verkünden. Die neu anzuberaumende Sitzung darf nicht für den gleichen Tag erfolgen. Der Leiter der Versammlung ist sonst an die Form und Frist für die Einberufung des Organs nicht gebunden. Die Sitzung ist dann in jedem Fall beschlussfähig; darauf ist bei der Einladung hinzuweisen.

e)

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Für Satzungsänderungen ist die Zwei-Drittel-Mehrheit der stimmberechtigten Delegierten erforderlich, für einen Auflösungsbeschluss eine Mehrheit von drei Vierteln.

f)

Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen, es sei denn, dass ein Viertel der anwesenden Organmitglieder Geheimabstimmung verlangen. Stimmenthaltung ist möglich.

Wahlen

§ 37

Auf allen Organisationsebenen der Partei sind in geheimer Wahl zu wählen:

- Mitglieder des Vorstandes
- Delegierte zu Parteitag und Aufstellungsversammlungen
- Bewerber für öffentliche Wahlen
- Mitglieder der Schiedsgerichte.

Bei allen übrigen Wahlen kann offen abgestimmt werden, wenn sich kein Widerspruch erhebt.

§ 38

a)

Bei allen Wahlen ist die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich, soweit die Bundessatzung nicht anderes festgelegt hat. Soweit die absolute Mehrheit nicht erreicht wird, reicht in einem weiteren Wahlgang die relative Mehrheit. Ist eine Entscheidung zwischen zwei Kandidaten mit gleicher Stimmenzahl erforderlich, erfolgt sie durch Stichwahl. Tritt eine Patt-Situation ein, entscheidet das Los. Gleichberechtigte Mitglieder eines Parteiorgans werden nach dem Blockwahlsystem gewählt, wobei im

ersten Wahlgang die absolute Mehrheit, in weiteren Wahlgängen die relative Mehrheit erforderlich ist.

b)

Bei der Wahl der Beisitzer genügt die relative Mehrheit bereits im ersten Wahlgang. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen für die Feststellung der Beschlussfähigkeit mit, jedoch nicht für die Ermittlung einer Mehrheit

§ 39

Beschließt der Bundesparteitag die Auflösung der Partei LigaD oder die Verschmelzung mit einer anderen Partei, dann ist der Bundesvorstand verpflichtet eine schriftliche Urabstimmung unter allen Mitgliedern innerhalb von drei Monaten durchzuführen. In der schriftlichen Urabstimmung wird der Beschluss mit Zwei-Drittel-Mehrheit bestätigt, geändert oder aufgehoben. Die Durchführung der Urabstimmung obliegt dem Bundespräsidium.

§ 40

a)

Zu allen Parteigremien ist mindestens in jedem zweiten Kalenderjahr zu wählen. Ein Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß gewählt ist. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Amtsträgers erfolgt die Ersatzwahl für die Dauer der Wahlzeit des Amtsvorgängers, sofern nicht ein gewählter Stellvertreter vorhanden ist.

b)

Der Vorstand eines übergeordneten Verbandes kann aus besonderem Anlass Organe nachgeordneter Verbände unter Vorgabe einer Tagesordnung einberufen. Er muss sie einberufen, wenn unter Verstoß gegen die Satzungsbestimmungen die Organe nicht rechtzeitig einberufen oder parteiinterne Wahlen nicht rechtzeitig durchgeführt worden sind. Er soll sie einberufen, wenn dies aus innerparteilichen oder wahlrechtlichen Gründen erforderlich erscheint.

c)

Falls in einem Gebietsverband die rechtliche notwendige Vertretung fehlt, ist der jeweils übergeordnete geschäftsführende Vorstand befugt, die rechtlich notwendigen Vertreter kommissarisch bis zur Neuwahl zu bestimmen.

§ 41

Eine Zwei-Drittel-Mehrheit im zuständigen Gremium ist erforderlich, um die Aufstellung von Nichtmitgliedern als Kandidaten auf Listen der Partei zu beschließen oder ein Wahlabkommen mit anderen Parteien oder sonstigen Organisationen zu genehmigen. Wahlabkommen mit anderen Parteien oder sonstigen Organisationen sind darüber hinaus vom Bundesvorstand der Partei LigaD zu genehmigen.

§ 42

Protokolle und Beschlüsse sind auf der nächsten Sitzung zu genehmigen und durch den Vorsitzenden und Protokollführer abzuzeichnen. Beschlüsse sind wörtlich zu protokollieren.

Anträge

§ 43

Anträge sind dem Bundespräsidium bzw. dem jeweiligen Landesvorstand der Partei LigaD schriftlich zuzuleiten. Sie müssen mindestens 4 Wochen vor einem Bundesparteitag oder Landesparteitag bei der zuständigen Geschäftsstelle eingegangen sein. Fristgemäß eingegangene Anträge sowie Anträge des Präsidiums und Bundes- bzw. Landesvorstandes sollten den Delegierten von Bundes- und Landesparteitag zwei Wochen vorher zugeschickt werden, müssen aber auf jeden Fall auf dem Parteitag als Drucksache vorliegen.

§ 44

Antragsberechtigt zum Bundesparteitag sind:

- a) das Bundespräsidium,
- b) der Bundesvorstand,
- c) die Vorstände der Landesverbände,
- d) die Vorstände der Bezirksverbände,
- e) mindestens zehn stimmberechtigte Delegierte des Bundesparteitages, deren Anträge handschriftlich von den Antragstellern unterzeichnet sein müssen und dem Tagungspräsidium schriftlich zu übergeben sind. Hier entfallen die Fristen von § 43.

§ 45

Sachanträge auf dem Bundesparteitag der Partei LigaD können nur von stimmberechtigten Delegierten eingebracht werden. Geschäftsordnungsanträge auf dem Bundesparteitag können mündlich von jedem Delegierten gestellt werden.

Rechte des Tagungspräsidiums

§ 46

Vor Eintritt in die Tagesordnung wählt der Bundesparteitag nach Festsetzung der Beschlussfähigkeit ein Tagungspräsidium. Bis zur Wahl des Tagungspräsidiums leitet der Bundesvorsitzende oder sein Stellvertreter den Bundesparteitag. Die Wahl des Tagungspräsidiums erfolgt, wenn sich auf Befragen kein Widerspruch erhebt, durch Handzeichen.

§ 47

Das Tagungspräsidium überprüft auf entsprechende konkrete Rüge anhand der Delegiertenunterlagen des Vorstands die Anwesenheit und Stimmberechtigung der Delegierten des untergeordneten Verbandes. Das Tagungspräsidium unterbreitet dem Bundesparteitag einen Vorschlag zur sofortigen Entscheidung, wenn über die Anfechtung einer Delegiertenwahl eines Landesverbandes oder eines einzelnen Delegierten vom zuständigen Schiedsgericht noch nicht abschließend entschieden wurde.

§ 48

Dem Tagungspräsidenten oder seinem Stellvertreter steht auf dem Bundesparteitag das Hausrecht im Sitzungssaal zu. Er eröffnet, leitet, unterbricht und schließt die Sitzung. Angehörige des Tagungspräsidiums haben beratende Stimme in allen Gremien des Parteitages der Partei LigaD

§ 49

Entsteht störende Unruhe, die den Fortgang der Beratung in Frage stellt, so kann der amtierende Präsident die Sitzung unterbrechen.

§ 50

Der amtierende Präsident kann Rednern, die in derselben Rede zweimal zur Sache verwiesen oder zweimal zur Ordnung gerufen wurden, das Wort entziehen. Ist einem Redner das Wort entzogen, so kann er es zum gleichen Beratungsgegenstand nicht wieder erhalten. Ohne ausdrückliche Einwilligung des amtierenden Präsidenten bzw. Tagungsvorsitzenden dürfen vor oder während der Tagung im Sitzungssaal keine Schriftstücke und Broschüren verteilt werden.

§ 51

Der amtierende Präsident kann Redner, die vom Beratungsgegenstand abschweifen, zur Sache verweisen. Er kann Sitzungsteilnehmer, welche die Ordnung verletzen, zur Ordnung rufen und sie notfalls von der weiteren Sitzung ausschließen.

§ 52

Über Sachanträge ist in folgender Reihenfolge abzustimmen:

- a) Weitergehende Anträge, bei deren Annahme die Hauptanträge und alle dazugehörigen Anträge entfallen,
- b) Änderungs- und Ergänzungsanträge,
- c) Hauptanträge.

§ 53

Zur Geschäftsordnung erteilt der amtierende Präsident das Wort nach freiem Ermessen. Die Ausführungen zur Geschäftsordnung dürfen die Dauer von fünf Minuten nicht überschreiten. Zur persönlichen Bemerkung darf der amtierende Präsident erst am Schluss der Beratung das Wort erteilen

§ 54

Folgende Anträge zur Geschäftsordnung können gestellt werden:

- 1) auf Begrenzung der Redezeit,
- 2) auf Schluss der Debatte, sobald eine sachgemäße Erörterung erfolgt ist und insbesondere eine vorhandene Minderheit ausreichend das Wort erhalten hat,
- 3) auf Schluss der Rednerliste,
- 4) auf Übergang zur Tagungsordnung,

- 5) auf Vertagung des Beratungsgegenstandes,
- 6) auf Verweisung an eine Kommission oder einen Vorstand,
- 7) auf Schluss der Sitzung.

Über Geschäftsordnungsanträge ist gesondert und vor der weiteren Behandlung der Sache zu beraten und abzustimmen. Es ist nur je ein Redner dafür und dagegen zu hören.

Behandlung der Anträge

§ 55

Frist- und satzungsgemäße Anträge sowie Sachanträge auf dem Bundesparteitag der Partei LigaD, die den gleichen Gegenstand beinhalten, können vom Tagungspräsidium zu einem Antrag zusammengefasst werden.

§ 56

Der Tagungspräsident ruft die Punkte der Tagesordnung auf und erteilt das Wort in der Regel in der Reihenfolge der Meldungen. Dem Bundesvorsitzenden ist das Wort auch außerhalb der Reihenfolge zu erteilen. Wortmeldungen erfolgen schriftlich unter Angabe des Themas.

§ 57

Die Redezeit kann vom amtierenden Präsidenten bis auf fünf Minuten, zu Stellungnahmen zu Geschäftsordnungsanträgen bis auf drei Minuten begrenzt werden. Bei grundsätzlichen Ausführungen zu geschlossenen Sachgebieten kann die Redezeit verlängert werden.

Wahlen

§ 58

Der Bundesparteitag wählt auf Vorschlag des Tagungspräsidenten einen Wahlausschuss von mindestens drei Delegierten aus unterschiedlichen Landesverbänden, der bei allen offenen oder schriftlichen, insbesondere geheimen Abstimmungen und Wahlen die Stimmen auszählt, das Ergebnis feststellt und dem Tagungspräsidenten zuleitet, das von diesem bekannt gegeben wird. Hierüber ist eine Niederschrift zu fertigen, die von allen Mitgliedern des Wahlausschusses zu unterzeichnen ist. Der Wahlausschuss kann, wenn sich kein Widerspruch erhebt, offen durch Handzeichen gewählt werden.

§ 59

Bei allen Wahlen und Abstimmungen zählen Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen für die Feststellung der Beschlussfähigkeit mit, jedoch nicht für die Ermittlung der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

§ 60

Erhalten mehr Kandidaten die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen als noch Sitze im Bundesvorstand der Partei LigaD zu vergeben sind, so sind die Kandidaten mit den höheren Stimmenzahlen in der Reihenfolge nach Stimmenzahlen gewählt. Ergibt sich nach dem zweiten Wahlgang eine Patt-Situation, entscheidet das Los

§ 61

Kandidatenvorschläge für die Wahl der Mitglieder des Bundesvorstandes können nur schriftlich gemacht werden. Die Vorschläge sind beim Tagungspräsidenten abzugeben (§ 44 und § 45 der Geschäfts- und Wahlordnung)

§ 62

- 1) Wahlen sind geheim, soweit dies satzungsgemäß bzw. gesetzlich vorgeschrieben ist.
- 2) Wahlen dürfen nur stattfinden, wenn sie durch die Tagesordnung ausdrücklich angekündigt worden sind.
- 3) Wahlen nach 22.00 Uhr sind unzulässig.

§ 63

Für jeden Wahlgang dürfen nur einheitliche Stimmzettel verwendet werden. Stimmzettel sind gültig, wenn sie

- 1) den Willen des Wählers eindeutig erkennen lassen (Name, ja, nein, Enthaltung durch Strich ohne jegliche Beschriftung),
- 2) keine weiteren Zusätze enthalten,
- 3) bei Wahlen von mehreren Personen nicht mehr Kandidaten bestimmen als zu wählen sind.

§ 64

Gewählt ist, soweit diese Geschäfts- und Wahlordnung nichts anderes vorschreibt, wer die absolute Mehrheit der Stimmen, bei Wahlen mehrerer Personen in der Reihenfolge der Stimmzahlen, erhalten hat. Dabei zählen Enthaltungen nicht mit. Bei weiteren Wahlgängen genügt die einfache Mehrheit. Bei Stimmgleichheit erfolgt Stichwahl zwischen den betroffenen Kandidaten. Bei erneuter Patt-Situation erfolgt Losentscheidung.

§ 65

Über Wahlanfechtungen wird nach der Schiedsordnung entschieden. Wahlanfechtungen sind nur zulässig, wenn

- 1) die behaupteten Mängel Einfluss auf das Wahlergebnis gehabt haben können,
- 2) sie unverzüglich im Anschluss an die angefochtene Wahl vorgebracht werden,
- 3) sie mindestens von einem Zehntel der an der Wahl Beteiligten unterstützt werden.

§ 66

Wahlen, die gegen die zwingenden Formvorschriften dieser Geschäfts- und Wahlordnung oder der Bundessatzung verstoßen, sind nichtig. Die Feststellung der Nichtigkeit erfolgt durch das zuständige Schiedsgericht auf Antrag von einem Zehntel der Stimmberechtigten jedoch mindestens von zwei der an der Wahl beteiligten Mitgliedern oder eines übergeordneten Parteivorstandes. Der Antrag auf Feststellung der Nichtigkeit ist binnen 14 Tagen nach der Wahl beim zuständigen Schiedsgericht zu stellen.

FINANZ- UND BEITRAGSORDNUNG

Ausgabendeckung

§ 67

Die Aufwendungen der Partei LigaD werden durch ordentliche und außerordentliche Beiträge, durch Einnahmen und Zuwendungen gedeckt.

Beiträge

§ 68

- 1) Ordentliche Beiträge sind: Die Mitgliedsbeiträge.
- 2) Außerordentliche Beiträge sind: Aufnahmegebühren, Sonderbeiträge aus besonderen Anlässen (Umlagen), Spenden

§ 69

Einnahmen und Zuwendungen sind:

- 1) Erlöse aus wirtschaftlichen Unternehmungen,
- 2) Einnahmen von Veranstaltungen,
- 3) Zuwendungen aufgrund von Bundes- und Landesgesetzen,
- 4) sonstige Einnahmen

Mitgliedsbeiträge

§ 70

- 1) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge setzt die Bundessvollversammlung fest
- 2) Der Bundesvorstand bzw. der Landesvorstand können in besonderen Fällen Mitgliedsbeiträge auf Antrag erlassen, ermäßigen oder stunden.
- 3) Beschlüsse von Vereinigungen und Sonderorganisationen, Beiträge von ihren Angehörigen zu erheben sowie Beschlüsse über deren Höhe, bedürfen der Zustimmung des Bundesschatzmeisters.

Beitragsregelung

§ 71

- 1) Jedes Mitglied der Partei hat zum 31.03. eines jeden Jahres einen Jahresbeitrag für das laufende Kalenderjahr zu entrichten. Der Jahresbeitrag von Mitgliedern, die nach dem 30.06. aufgenommen werden, wird mit Beginn der Mitgliedschaft fällig.
- 2) . Der Mindestbeitrag beläuft sich auf 96 Euro im Jahr
- 3) Mitglieder mit einem Jahreseinkommen unter 6000 Euro haben einen Jahresbeitrag von 36 Euro zu entrichten. In Härtefällen können die Beiträge reduziert werden.

Beitragsverteilung

§ 72

Die Aufteilung der laufenden Beitragseinnahmen wird wie folgt geregelt:

- 1) Die Mitgliedsbeiträge verbleiben bei den jeweiligen Kreisverband.
- 2) Der Kreisverband gibt 30 % aller Einnahmen an den jeweiligen Landesverband weiter
- 3) Der Landesverband gibt 10 % aller Einnahmen an den Bundesverband weiter

Dieser Vierteilschlüssel gilt für ALLE Einnahmen auf allen Ebenen

Gibt es keinen aktiven Kreisverband übernimmt der Landesverband die Beiträge.

Gibt es keinen aktiven Landesverband übernimmt der Bundesverband die Beiträge.

Sammlungen

§ 73

Öffentliche Sammlungen im ganzen Bundesgebiet bedürfen eines Beschlusses des Bundesvorstandes.

Öffentliche Sammlungen im Bereich eines Landesverbandes bedürfen der Zustimmung der Landesvorstände.

Öffentliche Sammlungen im Bereich nachgeordneter Verbände oder Vereinigungen bedürfen der Zustimmung der übergeordneten Verbände.

Umlagen

§ 74

Umlagen auf Bundesebene können nur durch den Bundesvorstand, in den Landesverbänden durch die Verbandsvorstände erhoben werden.

Spenden

§ 75

1) Auf Spenden finden die Bestimmungen des § 25 PartG Anwendung

2) Bei Spenden durch Verzicht auf Erstattungen, auf die ein Rechtsanspruch besteht, werden die Abrechnungen durch den Bundesschatzmeister oder den zuständigen Landesschatzmeistern geprüft. 3) Zuwendungsbestätigungen für geleistete Spenden werden vom Bundesschatzmeister oder dem zuständigen Landesschatzmeister ausgestellt.

4) Beauftragungen erfolgen durch die zuständigen Organe (§ 26). Der Bundesschatzmeister wird ermächtigt, stellvertretend für sämtliche Untergliederungen Beauftragungen zu erteilen.

5) Im Verhinderungsfall werden die Landesschatzmeister durch den Bundesschatzmeister vertreten. Der Bundesschatzmeister wird im Verhinderungsfall entweder durch seinen gewählten Stellvertreter oder aber durch den Bundesvorsitzenden oder den geschäftsführenden stellvertretenden Bundesvorsitzenden vertreten.

Vermögensträger nachgeordneter Organisationen

§ 76

- 1) Nachgeordnete Verbände können nach Zustimmung durch den Bundesvorstand eigene Wirtschaftsunternehmen und sonstige Vermögensträger unterhalten.
- 2) Die den Landesverbänden nachgeordneten Verbände bedürfen zusätzlich der vorherigen Zustimmung des Landesvorstandes.
- 3) Der Bundesschatzmeister oder sein Stellvertreter können an allen Sitzungen der Aufsichtsgremien der von den Landesverbänden und Sonderorganisationen unterhaltenen Wirtschaftsunternehmen und sonstiger Vermögensträger teilnehmen. Er kann sich jederzeit über deren Vermögensstand und Geschäftslage unterrichten.
Geschäftsordnung des Bundesschatzmeisters

§ 77

Soweit die Satzung der Bundespartei LigaD und diese Finanz- und Beitragsordnung nichts anderes bestimmen, führt der Bundesschatzmeister die finanziellen Geschäfte im Rahmen einer vom Bundesvorstand zu erlassenen Geschäftsordnung

Bundesfinanzausschuss

§ 78

a) Der Bundesvorstand kann einen Bundesfinanzausschuss berufen.

Ihm gehören an:

- 1) Der Bundesschatzmeister und sein Stellvertreter,
- 2) 2) die Schatzmeister der Landesverbände und ihre Stellvertreter,
- 3) 3) der Generalsekretär. Die Finanzprüfer können an den Sitzungen des Finanzausschusses teilnehmen.

b) Den Vorsitz im Ausschuss führt der Bundesschatzmeister. Auf einen Vorschlag hin kann der Bundesfinanzausschuss weitere Mitglieder berufen.

c) Der Bundesfinanzausschuss gibt nur Empfehlungen an den Bundesvorstand bzw. Bundesparteitag ab.

Etat

§ 79

- 1) Der Beschluss des Bundesvorstandes über den Etat ist zu Beginn des Rechnungsjahres zu fassen.
- 2) Dieses gilt auch für die entsprechenden Beschlüsse der Vorstände der nachgeordneten Verbände.
- 3) Der Bundesschatzmeister verfügt über alle Einnahmen der Bundespartei. Die Mittel für die im Etat vorgesehenen Ausgaben überweist er der Bundesgeschäftsstelle.

Der Vollzug der im Etat vorgesehenen Ausgaben obliegt dem Generalsekretär oder in dessen Vertretung dem Bundesgeschäftsführer.

4) Der Bundesschatzmeister kann sich vorbehalten, Rechtsgeschäfte und Ausgaben, die einen bestimmten Betrag überschreiten, von seiner vorher einzuholenden Zustimmung abhängig zu machen. Das gleiche gilt für Dienst und Arbeitsverträge, die eine bestimmte Honorar oder jährliche Gehaltssumme überschreiten.

5) Sonstige, während des Haushaltsjahres notwendig werdende Änderungen des Etats bedürfen eines vom Bundesschatzmeister zu beantragenden Beschlusses des Bundespräsidiums.

6) Dem Generalsekretär oder in dessen Vertretung dem Bundesgeschäftsführer obliegt verantwortlich im Rahmen des Etats und im Einvernehmen mit dem Bundesschatzmeister die Verwaltung der Etatmittel und die Verwaltung vorhandener Sach- und Realwerte.

Rechenschaftsberichte

§ 80

1) Der Bundesschatzmeister sorgt für die fristgerechte Vorlage des Rechenschaftsberichts gemäß dem sechsten Abschnitt des Parteiengesetzes bei dem Präsidenten/der Präsidentin des Deutschen Bundestages.

2) Zu diesem Zweck legen die Schatzmeister der Landesverbände und Bundesvereinigungen bis spätestens zum 31. Mai eines jeden Jahres die Rechenschaftsberichte vor.

3) Die Kreis- und Ortsverbände legen den Landesverbänden jährlich bis zum 31. März Rechenschaft über ihr Vermögen, ihre Einnahmen und ihre Ausgaben nach Satzung des Bundesverbandes der LigaD unter Maßgabe der Bestimmungen des § 24 Parteiengesetz ab.

4) Mit Datum 15.2. des Folgejahres werden die Mitglieder, die zum 31.12. in der Adressverwaltung der Partei gemeldet sind, als Mitglieder der Partei LigaD gemäß § 24 (10) Parteiengesetz gewertet.

5) Die LandesschatzmeisterInnen kontrollieren die ordnungsmäßige Kassenführung der Kreisverbände und gewährleisten damit, dass jederzeit die zur Erstellung des Prüfvermerks für den Rechenschaftsbericht nach § 29 Abs.3 Parteiengesetz vorgeschriebenen Stichproben möglich sind. Ist die rechtzeitige Abgabe des Rechenschaftsberichtes gemäß Parteiengesetz auf Bundesebene gefährdet, muss der jeweils höhere Gebietsverband über sein entsprechendes Organ die Kassenführung des nachfolgenden Organs an sich ziehen oder einen Beauftragten/eine Beauftragte einsetzen.

Rechnungslegung

§ 81

1) Nach Abschluss des Geschäftsjahres ist jeder nachgeordnete Verband dem übergeordneten Verband gegenüber verpflichtet, über seine finanzielle Lage zu berichten und seine Einnahmen und Ausgaben nachzuweisen.

2) Die Berichte an den Bundesschatzmeister müssen ihm bis zum 31. März des dem Geschäftsjahr folgenden Jahres zugegangen sein.

3) Verursacht ein Landesverband oder ein diesem nachgeordneter Gebietsverband Maßnahmen nach § 23 a Abs. 1 Parteiengesetz, so haftet der Landesverband oder der

nachgeordnete Gebietsverband für den dadurch eingetretenen Schaden.

Unterrichtungsrechte

§ 82

Der Bundesschatzmeister oder sein Stellvertreter kann sich jederzeit über die finanziellen Angelegenheiten der nachgeordneten Verbände unterrichten. Den Schatzmeistern bzw. deren Stellvertretern der nachgeordneten Verbände steht das gleiche Recht zu. Der Rechenschaftsbericht der Landesverbände ist vor Übersendung an den Bundesschatzmeister dem Landesvorsitzenden zur Kenntnisnahme vorzulegen und die Kenntnisnahme ist durch dessen Unterschrift zu bestätigen.

Widerspruchsfreie Finanz- und Beitragsordnungen

§ 83

Finanz- und Beitragsordnungen der nachgeordneten Verbände dürfen den Bestimmungen dieser Finanz- und Beitragsordnung sowie den zu ihrer Ausführung ergangenen Beschlüssen der Bundesorgane nicht widersprechen. Verstößt ein nachgeordneter Verband gegen diese Finanz- und Beitragsordnung und/oder gegen Beschlüsse der Bundesorgane, so kann der Bundesschatzmeister alle Maßnahmen ergreifen, um den Verstoß zu unterbinden. Zu diesem Zweck kann er die Erfüllung von Verbindlichkeiten verweigern. Das Bundespräsidium ist von dem Verstoß und den ergriffenen Maßnahmen unverzüglich zu unterrichten.

§ 84

Die Finanz- und Beitragsordnung tritt mit ihrer Verabschiedung in Kraft.

Schiedsordnung

Schiedsordnung der Partei LigaD

Geltungsbereich

§ 1

Die Schiedsordnung als Bestandteil der Bundessatzung der Partei LigaD regelt alle Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder, Organe und Gliederungen sowie sonstigen in die Zuständigkeit der Schiedsgerichte fallenden Streitigkeiten verbindlich für die Bundespartei. Der ordentliche Rechtsweg ist solange ausgeschlossen, wie der Rechtsweg im Bereich der Parteischiedsgerichtsbarkeit noch nicht erschöpft ist.

§ 2

Die Schiedsgerichte sind zuständig für

- 1) Parteiordnungsverfahren gegen Mitglieder, die durch Zuwiderhandeln gegen Satzungsbestimmungen bzw. gegen Beschlüsse der Parteiorgane oder aufgrund einer unehrenhaften Handlung oder aufgrund eines groben Verstoßes gegen die politischen Grundsätze bzw. die innere Ordnung der Partei LigaD Schaden zufügen;
- 2) alle Fälle, in denen nach der Bundessatzung und den Landessatzungen die Entscheidung den Schiedsgerichten übertragen worden ist;
- 3) die Schlichtung bei parteiinternen Streitigkeiten von Mitgliedern und Organen untereinander sowie zwischen Mitgliedern und Organen, insbesondere bei Streitigkeiten über die Auslegung und Anwendung von Satzungsbestimmungen.

§ 3

- 1) Neben dem Bundesschiedsgericht sind auch in den Landesverbänden Schiedsgerichte einzurichten. Die Landesverbände können sich Landesschiedsordnungen geben, sofern diese nicht gegen Bestimmungen der Bundesschiedsordnung verstoßen
- 2) Die örtlich zuständigen Landesschiedsgerichte entscheiden in erster Instanz, das Bundesschiedsgericht in Beschwerde- und Berufungsverfahren. Im Rahmen der Bestimmungen des örtlich zuständigen Landesschiedsgerichtes gelten die Gerichtsstandbestimmungen der Zivilprozessordnung entsprechend. Hilfsweise ist das Schiedsgericht des Landesverbandes örtlich zuständig, in dessen Region der Sitz der Partei liegt.

Die Schiedsgerichte

§ 4

- 1) Die Mitglieder der Landesschiedsgerichte werden auf den Landesparteitagen, die Mitglieder des Bundesschiedsgerichtes auf dem Bundesparteitag gewählt.
- 2) Die Schiedsgerichte setzen sich aus den Vorsitzenden, drei Stellvertretern und drei Beisitzern zusammen. Eine unvollständige Besetzung des Schiedsgerichtes stellt vorbehaltlich der Bestimmungen in § 18 Abs. c) u. d) kein Verfahrenshindernis dar. Bei allen Schiedsgerichten sollen zwei Mitglieder die Befähigung zum Richteramt besitzen.
- 3) Der Vorsitzende, die drei Stellvertreter und die drei Beisitzer werden jeweils in

getrennten Wahlgängen gem. § 38 Abs. a der Bundessatzung in geheimer Wahl gewählt. Die Rangfolge der Stellvertreter ergibt sich aus der jeweils erreichten Stimmzahl. Wiederwahl ist zulässig.

4) Im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden wird sein Amt von seinen Stellvertretern in der Reihenfolge der auf sie bei der Wahl entfallenen Stimmen wahrgenommen. Bei gleicher Stimmzahl wird die Reihenfolge durch das Los ermittelt. Im Falle des Ausscheidens des Mitglieds eines Schiedsgerichts rückt aus dem Kreise der nicht gewählten Kandidaten für ein Beisitzeramt derjenige als Beisitzer in das Schiedsgericht nach, auf den die höchste Stimmenanzahl entfiel. Ist das Amt des Vorsitzenden generell oder im Einzelfall unbesetzt, haben die Beisitzer im Schiedsgericht aus ihrem Kreise einen kommissarischen Vorsitzenden zu wählen. Der zuständige Parteitag ist berechtigt, unter Aufhebung dieser Wahl einen Vorsitzenden nachzuwählen.

5) Niemand kann in demselben Verfahren in mehr als einer Instanz Mitglied eines Schiedsgerichtes sein.

6) Mitglieder von Schiedsgerichten werden für zwei Jahre gewählt, sie bleiben jedoch im Amt, wenn nicht rechtzeitig vor Ablauf der Amtsperiode eine Neuwahl erfolgt.

7) Die Mitglieder der Schiedsgerichte können von jedem Beteiligten wegen Befangenheit abgelehnt werden oder sich selbst für befangen erklären, wenn ein Grund vorliegt, der geeignet ist, Misstrauen gegen ihre Unparteilichkeit zu rechtfertigen.

8) Das Ablehnungsgesuch muss bei dem Schiedsgericht, dem das betreffende Mitglied angehört, binnen einer Woche nach Zustellung der Ladung eingereicht und begründet werden. Soll die Entscheidung im schriftlichen Verfahren ergehen, so beginnt die Frist mit Zustellung der diesbezüglichen Mitteilung. Mit der Ladung oder der Mitteilung, dass das schriftliche Verfahren angeordnet ist, muss das Parteimitglied über sein Ablehnungsrecht belehrt werden.

9) Tritt während eines Parteiordnungsverfahrens ein Umstand ein, der eine Besorgnis der Befangenheit rechtfertigen könnte, so ist das Ablehnungsgesuch unverzüglich und vor weiterer Äußerung zur Sache vorzubringen.

10) Über Ablehnungsgesuche entscheidet das Schiedsgericht in der jeweiligen Besetzung ohne ihr abgelehntes Mitglied. Über jeden Fall einer Ablehnung wird gesondert entschieden. Der Beschluss ist nicht anfechtbar.

11) Kann ein Landesschiedsgericht infolge begründeter Ablehnung oder Ausscheidens einzelner Mitglieder nicht entscheiden, so bestimmt das Bundesschiedsgericht ein anderes Landesschiedsgericht. Kann das Bundesschiedsgericht infolge begründeter Ablehnung oder Ausscheidens einzelner Mitglieder nicht entscheiden, so benennen die Parteien des Verfahrens paritätisch die zur Wiederherstellung der Entscheidungsfähigkeit des Bundesschiedsgerichts erforderliche Anzahl von Beisitzern.

12) Alle Teilnehmer der Schiedsgerichtsverhandlung müssen Mitglieder der Partei LigaD sein.

13) Die gewählten Mitglieder der Schiedsgerichte dürfen nicht Mitglieder eines Vorstandes der Partei oder eines Gebietsverbandes sein, in einem Dienstverhältnis zu der Partei oder einem Gebietsverband stehen oder von diesen regelmäßig Einkünfte beziehen.

§ 5

Die Schiedsgerichte können mit der Mehrheit der Stimmberechtigten im Bedarfsfalle die Bildung von zwei Kammern des Schiedsgerichts, bestehend aus drei Schiedsrichtern, durch einen eigenen Geschäftsverteilungsplan beschließen, der im Einzelnen die Besetzung der Kammern bzw. den Kammervorsitz, die Vertretung von verhinderten Schiedsrichtern bzw. Kammervorsitzenden und die eindeutige Zuordnung sämtlicher Streitigkeiten vor Verfahrenseingang in den Zuständigkeitsbereich der Kammern anhand von Anfangsbuchstaben der am Verfahren beteiligten Parteien festlegt. Der

Geschäftsverteilungsplan hat zwingend vorzusehen, dass in jeder Schiedsgerichtskammer entweder der Vorsitzende des Schiedsgerichts sowie ein Stellvertreter oder aber zwei Stellvertreter des Vorsitzenden und zusätzlich ein Beisitzer fungieren und im Falle der Verhinderung von mindestens zwei Mitgliedern einer Kammer das Schiedsgericht in seiner vollen Besetzung das Verfahren zu bearbeiten hat. Jeder Kammer soll ein Mitglied mit der Befähigung zum Richteramt angehören.

Verfahren

§ 6

- 1) Über die Einleitung eines Schiedsgerichtsverfahrens und den beim Landesschiedsgericht zu stellenden Antrag im Sinne von § 20 Abs. a) Ziffer 3 bis 10 beschließen die Vorstände der Gliederungen der Partei LigaD auf Bundes-, Landes-, Bezirks- und Kreisebene, ferner das Bundespräsidium und die geschäftsführenden Landesvorstände. Anträge zum Landesschiedsgericht auf Einleitung eines Parteiordnungsverfahrens gegen ein Parteimitglied im Sinne von § 20 Abs. a) Ziffer 3 sowie 7 bis 10 können nur stellen: 1. das Bundespräsidium; 2. der Bundesvorstand; 3. der zuständige, vollständige oder geschäftsführende Landesvorstand, sofern der Beschuldigte nicht dem Bundesvorstand angehört; 4. der zuständige Bezirksvorstand, sofern der Beschuldigte nicht dem Bundes- oder dem Landesvorstand angehört; 5. der zuständige Kreisvorstand, sofern der Beschuldigte nicht dem Bundes-, Landes- oder dem Bezirksvorstand angehört.
- 2) Anträge eines Vorstands zum Schiedsgericht sind vom Vorsitzenden im Namen der betreffenden Parteigliederung zu stellen. Er kann sich dabei von einem anderen Vorstandsmitglied oder einem Rechtsbeistand vertreten lassen. Derartige Vertreter haben auf Verlangen eine Vollmacht vorzulegen.
- 3) Das Antragsrecht verjährt in sechs Monaten ab Kenntniserlangung der Antragsgründe.

§ 7

Jedes Mitglied hat das Recht, gegen sich selbst ein Schiedsgerichtsverfahren zu beantragen, wenn es ein berechtigtes Interesse an einer Feststellung hat.

§ 8

- 1) Anträge zum Schiedsgericht sind mit Gründen und Beweismitteln zu versehen und in fünffacher Ausfertigung beim zuständigen Schiedsgericht einzureichen.
- 2) Im Falle offensichtlicher Unzulässigkeit des Antrags ist der Vorsitzende des Schiedsgerichts berechtigt, ohne Hinzuziehung des Schiedsrichterkollegiums und Anhörung des Antragsgegners dem Antragsteller die Antragsrücknahme anheim zu stellen oder den Antrag im Wege des Beschlusses als unzulässig zurückzuweisen.
- 3) Der Vorsitzende des Schiedsgerichts übersendet den Antrag dem Antragsgegner, den Mitgliedern des Schiedsgerichts sowie dem zuständigen Landesvorstand und gibt ihnen Gelegenheit zur Gegenäußerung. Der zuständige Landesvorstand informiert die zuständigen Bezirks- und Kreisvorstände.
- 4) Eine mündliche Verhandlung ist vom Schiedsgerichtsvorsitzenden anzuordnen, wenn von ihr eine weitere Sachaufklärung zu erwarten ist. Im Übrigen ordnet der Schiedsgerichtsvorsitzende das schriftliche Verfahren an. Verzichten der Antragsteller und der Antragsgegner trotz angeordneter mündlicher Verhandlung auf deren Durchführung,

steht es im Ermessen des Schiedsgerichtes, im schriftlichen Verfahren zu entscheiden.

§ 9

1) Beteiligte in einem Parteiordnungsverfahren sind:

1. die Parteimitglieder, die einen Antrag zum Schiedsgericht gestellt haben oder gegen die ein solcher Antrag gerichtet ist;
2. die Parteigliederung, dessen Vorstand einen Antrag zum Schiedsgericht gestellt hat oder gegen die ein Antrag gerichtet ist;
3. die Parteigliederung, deren Vorstand oder geschäftsführender Vorstand gegenüber dem Schiedsgericht den Beitritt zum Verfahren erklärt hat, sofern ein Parteiordnungsverfahren gegen ein Mitglied anhängig ist, das der Parteigliederung angehört.

2) Wird im Verfahrenseinleitenden Antrag kein Antragsgegner bezeichnet, gilt in Bundesangelegenheiten der Bundesverband und in allen sonstigen Angelegenheiten der zuständige Landesverband der Partei LigaD als Antragsgegner.

3) Endet die Mitgliedschaft eines Antragsgegners im Schiedsgerichtsverfahren nach § 2 Abs. a), tritt eine Unterbrechung des Verfahrens ein. Im Falle des Wiedereintritts in die Partei wird das Verfahren von Amts wegen oder auf Antrag eines Beteiligten aufgenommen.

§ 10

Wird vom Landesschiedsgericht im Hauptsacheverfahren nicht innerhalb von drei Monaten und im Beschwerdeverfahren nicht innerhalb eines Monats ab Antragseingang eine Entscheidung zugestellt, steht es dem Antragsteller frei, das Verfahren an das Bundesschiedsgericht überzuleiten. Hierfür genügt eine schriftliche Mitteilung an beide Schiedsgerichte. Der Vorsitzende des Landesschiedsgerichts leitet die Akten sodann unverzüglich dem Bundesschiedsgericht zu. Das Bundesschiedsgericht entscheidet nach freigestellter mündlicher Verhandlung im Wege einer einstweiligen Anordnung über den Antrag und verweist die Sache zur Hauptsachentscheidung an das Landesschiedsgericht zurück. In Beschwerdeverfahren entscheidet das Bundesschiedsgericht mit rechtskräftigem Beschluss.

§ 11

Ladungen und Entscheidungen der Schiedsgerichte sind mit eingeschriebenem Brief an die dem Schiedsgericht zuletzt bekannte Anschrift der Adressaten bzw. Beteiligten oder deren Vertreter oder durch nachgewiesene persönliche Übergabe zuzustellen. Die Zustellungen gelten am dritten Tage nach der Aufgabe zur Post als bewirkt, sofern sich kein früheres Zustellungsdatum nachweisen lässt. Ergänzend sind in sämtlichen Schiedsgerichtsverfahren die Bestimmungen der Zivilprozessordnung sowie des Gerichtsverfassungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden. Die Bestimmungen der Zivilprozessordnung über das schiedsgerichtliche Verfahren finden keine Anwendung.

Mündliche Verhandlung

§ 12

- a) Grundlage der Entscheidung ist die mündliche Verhandlung. Schriftsätze sind vom Schiedsgericht zu beachten, wenn die Beteiligten in der mündlichen Verhandlung auf diese Bezug nehmen
- b) Der Vorsitzende des Schiedsgerichts bestimmt Zeitpunkt sowie Ort der mündlichen Verhandlung und veranlasst die Ladung der Beteiligten, der Mitglieder des Schiedsgerichts bzw. der Schiedsgerichtskammer und erforderlichenfalls der von den Beteiligten benannten Zeugen. Beteiligte Parteigliederungen werden über ihren Vorsitzenden geladen. Der Vorsitzende des Schiedsgerichts bestimmt einen oder zwei Protokollführer, die nicht Mitglied des Vorstandes einer beteiligten Parteigliederung oder des Schiedsgerichts sein dürfen.
- c) Die Ladungen müssen enthalten:
 - 1. Zeitpunkt und Ort der Verhandlung; 2. die Besetzung des Schiedsgerichts 3. den Hinweis, dass bei Fernbleiben eines Beteiligten oder Zeugen auch in dessen Abwesenheit entschieden werden kann; 4. den Hinweis, dass Vertreter eines Beteiligten eine Vollmacht vorzulegen und sich auszuweisen haben.
- d) Zwischen der Zustellung der Ladung der Beteiligten und dem Zeitpunkt der mündlichen Verhandlungen muss eine Frist von zwei Wochen liegen. Die Frist kann im Einverständnis mit den Beteiligten abgekürzt werden.
- e) Die Beschränkungen der Zivilprozessordnung und des Gerichtsverfassungsgesetzes bezüglich der Terminwahl findet keine Anwendung.

§ 13

Die Verhandlungen vor dem Schiedsgericht sind nichtöffentlich und alle Beteiligten sind zur vertraulichen Behandlung der Vorgänge verpflichtet. Der Vorsitzende hat während der Verhandlung das Hausrecht. Er kann Sitzungsteilnehmer, die die Ordnung verletzen, zur Ordnung rufen und sie abmahnen. Werden Sitzungsteilnehmer laut Protokoll am gleichen Verhandlungstag dreimal abgemahnt, so sind diese von der mündlichen Verhandlung auszuschließen. Bei Ausschluss erfolgt die weitere Schiedsgerichtsverhandlung bis zur Schiedsgerichtsentscheidung ohne den die Ordnung Störenden.

§ 14

Die Schiedsgerichte haben in geeigneten Fällen auf eine gütliche Beilegung des Streites hinzuwirken. Mit dem Abschluss eines Vergleichs zwischen den Parteien ist das Schiedsverfahren beendet.

§ 15

- a) Für die Beteiligten können in der mündlichen Verhandlung bevollmächtigte Vertreter oder Rechtsbeistände auftreten, für die § 4 Abs. m) der Schiedsordnung gilt.
- b) Beteiligte Parteigliederungen können sich in der mündlichen Verhandlung durch höchstens zwei bevollmächtigte Parteimitglieder vertreten lassen.

§ 16

- a) Die mündliche Verhandlung beginnt mit der Feststellung der Anwesenheit der

Beteiligten bzw. ihrer Vertreter sowie der Zeugen. Sind Beteiligte oder ihre Vertreter trotz ordnungsgemäßer Ladung nicht erschienen, kann auch ohne sie verhandelt werden.

b) Vor der Zeugeneinvernahme ist in Abwesenheit der geladenen Zeugen dem Antragsteller, dann dem Antragsgegner und danach den anderen Beteiligten Gelegenheit zur Äußerung über den Antrag zu geben.

c) Nach Abschluss der Beweisaufnahme haben alle Beteiligten in derselben Reihenfolge das Recht zur Schlussäußerung und zur Antragstellung

§ 17

Über die mündliche Verhandlung ist ein Protokoll anzufertigen, das den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen wiedergibt. Anträge der Beteiligten und Beschlüsse des Schiedsgerichts sind im Wortlaut aufzunehmen oder dem Protokoll als Anlage beizufügen. Das Schiedsgericht kann verlangen, dass Anträge schriftlich gestellt werden. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen. Die Beteiligten können die Protokolle über die mündliche Verhandlung einsehen.

Schiedsgerichtsentscheidungen

§ 18

a) Das Schiedsgericht ist an die Anträge der Beteiligten nicht gebunden. Es darf einem Antragsteller jedoch nicht etwas zusprechen, was dieser nicht beantragt hat, oder einen Antragsgegner schlechter stellen als beantragt. Das Schiedsgericht bewertet das Ergebnis einer Beweisaufnahme nach seiner freien Überzeugung.

b) Im schriftlichen Verfahren kann der Schiedsgerichtsvorsitzende das Umlaufverfahren einleiten, indem er einen von einem Mitglied des Schiedsgerichtes vorbereiteten Entscheidungsentwurf sowie den gesamten Akteninhalt in Kopie den Mitgliedern des Schiedsgerichtes per eingeschriebenem Brief oder Telefax zur Verfügung stellt und eine Frist von mindestens zwei Wochen zur Zustimmung oder Ablehnung setzt. Die Frist beginnt mit dem Tage der Aufgabe des Entscheidungsentwurfes bei der Post oder mit dem Tage der Versendung per Telefax. Die Zustimmung erfolgt durch Unterzeichnung und Rücksendung des Entscheidungsentwurfes an den Schiedsgerichtsvorsitzenden. Die Ablehnung hat ebenfalls schriftlich zu erfolgen. Wird sie mit einem abweichenden Entscheidungsentwurf verbunden, hat der Schiedsgerichtsvorsitzende das Umlaufverfahren mit diesem Entscheidungsentwurf nach Satz 1 erneut einzuleiten. Jedes Mitglied des Schiedsgerichtes kann nur einen Entscheidungsentwurf vorlegen.

c) Das Schiedsgericht hat im Umlaufverfahren eine Entscheidung getroffen, wenn neben dem Verfasser des Entscheidungsentwurfes mindestens zwei Mitglieder des Schiedsgerichtes innerhalb der Frist des Abs. b) Satz 1 und 2 ihre Stimme abgegeben haben, Der Entscheidungsentwurf unter Berücksichtigung der Zustimmung des Verfassers mehrheitlich angenommen und kein abweichender Entscheidungsentwurf eingereicht wurde. Die Entscheidung im Umlaufverfahren trägt das Datum desjenigen Tages, der dem Tag des Fristablaufs folgt.

d) In allen übrigen Fällen entscheiden die Mitglieder des Schiedsgerichtes mehrheitlich in geheimer Beratung in der Besetzung von mindestens 3 anwesenden Mitgliedern. Im Falle einer mündlichen Verhandlung soll die Entscheidung spätestens drei Wochen nach deren Ende erfolgen.

e) Die Mitglieder des Schiedsgerichtes, die an der Entscheidung beteiligt waren, haben die schriftliche Ausfertigung der Entscheidung zu unterzeichnen, sofern nicht das

Umlaufverfahren stattgefunden hat. Der Schiedsgerichtsvorsitzende fertigt von der Entscheidung von ihm unterzeichnete Abschriften an, aus denen die an der Entscheidung beteiligten Mitglieder des Schiedsgerichtes hervorgehen, und stellt diese den Beteiligten unverzüglich zu.

f) Die Entscheidung muss mit Tatbestand und Gründen versehen sein, abschließende Entscheidungen des Bundesschiedsgerichts ferner mit einem Rechtskraftvermerk.

g) Der Parteivorstand des zuständigen Landesverbandes kann die Entscheidung in den parteieigenen Publikationen veröffentlichen.

§ 19

a) Die Landesschiedsgerichte übersenden eine mit Gründen versehene Abschrift ihrer Entscheidung an den Vorsitzenden des Bundesschiedsgerichts.

b) Das Bundesschiedsgericht übersendet eine Abschrift seiner Entscheidung an den Vorsitzenden des Landesschiedsgerichts, das mit dem Verfahren in erster Instanz befasst war sowie zu Informationszwecken Urteilskopien an die übrigen Landesschiedsgerichte.

c) Die Schiedsgerichte übermitteln ferner Abschriften ihrer Entscheidungen an den Bundesvorsitzenden sowie an den regional zuständigen Landesvorsitzenden.

§ 20

a) Die Schiedsgerichte treffen nach Maßgabe von § 18 Abs. a) folgende Entscheidungen:

1. Zurückweisung von unzulässigen oder unbegründeten Anträgen und Rechtsmitteln,
2. Aufhebung von Sofortigen Ordnungsmaßnahmen,
3. Ausschluss eines Mitglieds aus der Partei LigaD
4. Feststellung der Gültigkeit oder Unwirksamkeit oder Nichtigkeit von Wahlen oder anderen parteiinternen Vorgängen,
5. Anordnung zur Durchführung oder Wiederholung von Wahlen,
6. Feststellung betreffend die Auslegung und Anwendung von Bestimmungen in Bundes- und Landessatzungen,
7. Ausspruch von Ordnungsmaßnahmen ohne Beeinträchtigung der Mitgliedsrechte (Rüge, Verwarnung, Verweis),
8. Enthebung von Parteiämtern,
9. Ruhen aller Mitgliedsrechte auf Zeit,
10. Aberkennung der Fähigkeit zur Bekleidung von Parteiämtern auf Zeit.

b) In dringenden Fällen kann jedes Schiedsgericht im Falle der Anhängigkeit eines Beschwerdeverfahrens gegen eine Sofortige Ordnungsmaßnahme auf Antrag ohne Anhörung des Beschwerdegegners im Wege einer einstweiligen Anordnung die aufschiebende Wirkung der Beschwerde anordnen, wenn die Sofortige Ordnungsmaßnahme angesichts der dem Beschwerdeführer bekannt gegebenen Begründung nicht gerechtfertigt oder im Sinne von § 9 Abs. e) Satz 3 der Bundessatzung nichtig erscheint. Beschwerden gegen Sofortige Ordnungsmaßnahmen ohne mitgeteilte Begründung haben aufschiebende Wirkung

c) Abschließende Entscheidungen der Schiedsgerichte ergehen in Form eines Urteils. In Beschwerdeverfahren gegen Sofortige Ordnungsmaßnahmen entscheidet das Schiedsgericht im schriftlichen Verfahren nach Anhörung des Beschwerdegegners unverzüglich im Wege des Beschlusses oder nach mündlicher Verhandlung unter verkürzter Ladungsfrist von mindestens einer Woche.

d) Bleibt eine Sofortige Ordnungsmaßnahme aufrecht erhalten, wird diese einen Monat nach Zustellung der rechtskräftigen Schiedsgerichtsentscheidung unwirksam, sofern nicht zwischenzeitlich gegen das beschuldigte Mitglied ein Hauptsachantrag im Sinne von § 20 Abs. a) Ziffer 3., 8. oder 10. Der Bundesschiedsordnung beim Landesschiedsgericht gestellt wurde. Mit der rechtskräftigen Entscheidung über diesen Antrag wird die Sofortige Ordnungsmaßnahme endgültig unwirksam.

§ 21

a) Urteile der Landesschiedsgerichte können von den Beteiligten des Verfahrens, sofern sie beschwert sind, innerhalb eines Monats ab Zustellung mit der Berufung angefochten werden. Die Berufung ist beim Bundesschiedsgericht einzulegen.

b) Beschlüsse des Landesschiedsgerichts können von den Beteiligten des Verfahrens, sofern sie beschwert sind, innerhalb von zwei Wochen ab Zustellung mit der Beschwerde angefochten werden. Die Beschwerde ist beim Bundesschiedsgericht einzulegen. Das Bundesschiedsgericht entscheidet über die Beschwerde durch Beschluss. Die Einlegung der Beschwerde beim Landesschiedsgericht wahrt die Frist.

c) Berufungen und Beschwerden gegen Entscheidungen des Landesschiedsgerichts haben aufschiebende Wirkung. Entscheidungen der Landesschiedsgerichte werden rechtskräftig mit Ablauf der Rechtsmittelfrist. Entscheidungen des Bundesschiedsgerichts erlangen Rechtskraft mit ihrer Verkündung im Rahmen einer mündlichen Verhandlung oder mit Zustellung an alle Verfahrensbeteiligten.

§ 22

In allen Schiedsverfahren ist ein Instanzenzug zu gewährleisten, in dem das Landesschiedsgericht als erste Instanz und das Bundesschiedsgericht als Rechtsmittelinstanz fungiert. Anträge an das Bundesschiedsgericht in erster Instanz sind nur dann zulässig, wenn ein entscheidungsfähiges Schiedsgericht, das für die Durchführung des Verfahrens in erster Instanz zuständig wäre, nicht besteht. In diesen Fällen entscheidet das Bundesschiedsgericht per Beschluss im Wege einer einstweiligen Anordnung und verweist das Verfahren an das Landesschiedsgericht zur Verhandlung und Entscheidung zurück, sobald sich dieses konstituiert hat.

Verfahren bei Satzungsstreitigkeiten

§ 23

a) Bei Streitigkeiten über die Auslegung und Anwendung von Satzungsbestimmungen entscheiden die Schiedsgerichte im Wege des Beschlusses. Die Zuständigkeit des Bundesschiedsgerichts ist begründet, wenn Gegenstand eines Verfahrens die Bestimmung einer Bundessatzung ist. In allen übrigen Fällen ist das im Geltungsbereich der streitgegenständlichen Satzungsbestimmung gebildete Landesschiedsgericht zuständig.

b) Der Antrag kann von jeder Parteigliederung im Geltungsbereich der betreffenden Satzung gestellt werden.

c) Der Antrag ist beim Vorsitzenden des Landesschiedsgerichts bzw. des Bundesschiedsgerichts einzureichen und zu begründen.

d) Das Verfahren ist in der Regel schriftlich. Mündliche Verhandlung ist zulässig.

e) Die Vorschriften aus dem Parteiordnungsverfahren finden entsprechende Anwendung.

Rechtsmittelverfahren

§ 24

- a) Die Rechtsmittel sind einzulegen unter Übersendung einer Berufungs- bzw. Beschwerdeschrift an das zuständige Schiedsgericht. Bei Beschwerden genügt der rechtzeitige Eingang der Beschwerdeschrift bei der Geschäftsstelle des Landesverbandes, in dem das Schiedsgericht, dessen Beschluss angegriffen wird, gebildet ist. Bei Berufungen genügt der rechtzeitige Eingang in der Bundesgeschäftsstelle. Alle Rechtsmittelschriften sind mit einem Eingangsvermerk zu versehen, der das Datum des Eingangs enthält. Die Geschäftsstellen haben die bei ihnen eingegangenen Rechtsmittelschriften unverzüglich an die zuständigen Schiedsgerichte weiterzuleiten.
- b) Rechtsmittel müssen innerhalb von zwei Wochen nach Ablauf der Rechtsmittelfrist gegenüber der nach § 24 Abs. a) zuständigen Stelle schriftlich begründet werden.
- c) Offensichtlich unzulässige Rechtsmittel werden vom Bundesschiedsgericht ohne Anhörung der Beteiligten im schriftlichen Verfahren zurückgewiesen. In allen übrigen Fällen wird vom Bundesschiedsgericht nach Übersendung der vollständigen Verfahrensakten durch das Landesschiedsgericht das schriftliche Verfahren oder eine mündliche Verhandlung angeordnet und den Beteiligten Gelegenheit zur Äußerung gegeben.
- d) Die Bestimmungen über das Schiedsverfahren vor dem Landesschiedsgericht sind im Rechtsmittelverfahren entsprechend anzuwenden. Ausgenommen sind hiervon § 8 Abs. b), § 10, § 19 Abs. a) und § 21 Abs. a) und b).
- e) Die Entscheidungen eines Bundesschiedsgerichts sind im Rahmen dieser Schiedsordnung unanfechtbar und rechtskräftig. Sofern das Bundesschiedsgericht eine Entscheidung des Landesschiedsgerichts bestätigt, ist diese vom Landesschiedsgericht mit einem Rechtskraftvermerk zu versehen.
- f) Beruht die Entscheidung des Landesschiedsgerichts auf einer mangelnden Klärung des Tatbestandes oder ist den Beteiligten ohne ihr Verschulden kein rechtliches Gehör gewährt worden, kann das Bundesschiedsgericht unter Aufhebung der Entscheidung das Verfahren ohne mündliche Verhandlung an das Landesschiedsgericht zur nochmaligen Verhandlung und Entscheidung zurückverweisen.

Gerichtsstand

§ 25

Gerichtsstand für die Durchführung eines Schiedsgerichtsverfahrens ist der Ort, an dem die Organisationsstufe ihren vereinsrechtlichen Sitz hat, bei der das Schiedsgericht gebildet ist. Das Schiedsgericht kann aus besonderen Gründen eine mündliche Verhandlung an einem anderen Ort durchführen.

Kosten

§ 26

- a) Die Verfahren vor den Schiedsgerichten sind kostenfrei.
- b) Kostenerstattung des Schiedsgerichts für Büromaterial, Portokosten etc. kann der Gebietsverband, bei dem das Schiedsgericht gebildet ist, übernehmen.
- c) Antragsteller, Antragsgegner und die beigetretenen Parteigliederungen tragen ihre Kosten selbst.

d) Vom Schiedsgericht geladenen Zeugen sind die notwendigen Fahrtkosten gegen Vorlage der Kostenbelege zu erstatten. Erfolgt die Ladung durch ein Landesschiedsgericht, ist Kostenschuldner derjenige Landesverband, bei dem das Landesschiedsgericht gebildet ist, in den Fällen der Bestimmung des Landesschiedsgerichtes durch das Bundesschiedsgericht und bei Ladungen durch das Bundesschiedsgericht ist Kostenschuldner der Bundesverband.

Schlussvorschriften

§ 27

a) Diese Schiedsordnung ist Bestandteil der Bundessatzung. Sie ist auf dem Gründungsparteitag am 28.06.2019 in Mönchengladbach beschlossen worden und tritt mit ihrer Verabschiedung in Kraft.

Wolfgang Schmitt
Peter F.
Michael A.
J. J.
D. K.
D. Steinhoff
G. P.
Patrick Felgenhues
J. J.
A. H.
A. K.



LigaD – Partei von Bürgern für Bürger

- Gegründet 2019 -

Außenpolitik

- Deutschland sollte überall auf der Welt als besonnener und stabiler Partner wahrgenommen werden.
- Friedliche Konfliktlösungen sollten immer den Vorrang haben vor militärischen Auseinandersetzungen.
- Als Teil der EU und als wirtschaftsstarker Standort im Einzelnen, stehen wir für internationale Handelsabkommen und Diplomatie.
- Partnerschaftliche Zusammenarbeit mit souveränen Staaten ist unser Ziel.
- Innerhalb der EU müssen die deutschen Interessen konsequenter durchgesetzt werden
- Die EU sollte als Staatengemeinschaft wahrgenommen werden und nicht als Bevormunder der einzelnen Staaten.
- Wir lehnen Verhandlungen zum EU Beitritt der Türkei generell ab - auch die Visa Regeln mit der Türkei sollten beibehalten werden und nicht zu unseren Ungunsten aufgeweicht werden.
- Ein Ausschluss der Türkei aus der NATO muss geprüft werden.
- Wahlkampfveranstaltungen Parteien anderer Staaten sind in Deutschland zu verbieten.
- Die USA ist ein wichtiger Bündnispartner, aber nicht alleiniger Souverän der Welt
- Wir fordern ein Ende der Sanktionspolitik gegen Russland und gleichzeitig den Dialog zur Russischen Führung aufzunehmen und strittige Themen zu erörtern.
- Wirtschaftliche Zusammenarbeit muss ausgebaut und gefördert werden.
- Das deutsche Engagement im Nahost-Friedensprozess ist fortzuführen.



- Ohne UN Mandat lehnen wir Einsätze der Bundeswehr im Ausland ab.
- Wirtschaftlichen und kulturellen Austausch mit China fördern.
- Entwicklungshilfe = Hilfe zur Selbsthilfe



LigaD – Partei von Bürgern für Bürger

- Gegründet 2019 -

Digitalisierung

- Die Digitalisierung verändert die Gesellschaft
- Deutschland sollte einer der Gewinner der Digitalisierung sein.
- Ohne massive Investitionen in Forschung und Infrastrukturen Bildungsmaßnahmen und oder Weiterbildung für alle Schichten der Gesellschaft wird Deutschland den Anschluss verlieren.
- Schnelles Internet für alle Haushalte - auch in ländlichen Gegenden - muss das Leitungsnetz ausgebaut werden.
- Ohne Infrastruktur fehlt die Grundlage um in der Welt der Daten Schritt halten zu können.
- 5 G soll Deutschlandweit Standard werden - dafür müssen die Mobilfunkunternehmen verpflichtet werden entsprechende Funkmasten in ausreichender Zahl zur Verfügung zu stellen.
- Die Verwaltungen müssen digitalisiert werden.
- Dazu muss den Kommunen einen finanzielle Förderung in Aussicht gestellt werden.
- Der Bürger soll sein Rathaus, seine Einwohnermeldeamt oder das Straßenverkehrsamt rund um die Uhr digital geöffnet vorfinden können.
- Um die Kleinsten auf die Digitalisierung vor zu bereiten fordern wir das digitale Klassenzimmer - die Schulen müssen entsprechen ausgestattet werden.



- Der Staat ist verpflichtet seine Bürger vor der globalisierten digitalisierten Kriminalität zu schützen und sollte Abwehrmaßnahmen durch Spezialisten fördern.
- **Wir fordern überall kostenloses WLAN.**



LigaD – Partei von Bürgern für Bürger

- Gegründet 2019 -

Finanzen und Steuern

- Die Finanzpolitik des Staates muss auf die Erfüllung staatlicher Aufgaben ausgerichtet sein.
- Keine Klientelpolitik durch die Politik, die nur die tatsächlichen oder auch nur angenommenen Wünsche der eigenen Wähler erfüllen soll.
- Das Allgemeinwohl bleibt dabei auf der Strecke.
- Weiter die Staatsschulden abbauen um den nachfolgenden Generationen nicht die Möglichkeiten zum Arbeit zu nehmen.
- Die Steuer- und Abgabenlast steigt immer mehr.
- Die Lasten wurden nur umverteilt.
- Die derzeitige Staatsquote ist unerträglich und lässt den Bürgern und der Wirtschaft zu wenig von den erarbeiteten Erträgen. Kapitalflucht, Steuerhinterziehung.
- Schwarzarbeit, Korruption und Leistungsverweigerung sind die Folgen.
- Das Steuersystem ist so kompliziert geworden, dass selbst ausgewiesene Fachleute dieses nicht mehr durchschauen— daher muss das Steuersystem stark vereinfacht werden mit einer einheitlichen Besteuerung vom Einkommen durch ein Drei-Stufen-Modell.
- Untere und Mittlere Einkommen müssen entlastet werden.
- Streichung unnötiger Vergünstigungen und Sonderregelungen aus dem Steuerrecht
- Solidaritätszuschlag sofort ersatzlos streichen
- Erbschaftsteuer muss abgeschafft werden.
- Umwandlung der “ Mini – Jobs “ in sozialversicherungspflichtig Arbeitsplätze



- Mehrwertsteuer verringern um 5 Punkte, dafür Vergünstigungen (verringertes Mehrwertsteuersatz) aufheben.
- Deutschland hat die höchsten Stromkosten daher sofort die Stromsteuer abschaffen.



LigaD – Partei von Bürgern für Bürger

- Gegründet 2019 -

Forschung

- Deutschland muss wieder den Weg zurück zur Spitze des Fortschritts und Innovationen finden.
- Innovationen sichern und schaffen Arbeitsplätze.
- Fortschritt steigert die Wirtschaftskraft.
- Grundlagenforschung muss stärker in den Fokus rücken um weltweit wieder eine Spitzenposition zu erreichen.



- Stillstand ist Rückschritt in einer globalisierten Welt.
- Die Hochschulen / Universitäten fördern und fordern.
- Die Hochschulen / Universitäten müssen finanzielle Unterstützung erhalten um einerseits den Lehrbetrieb aufrecht zu erhalten und auszubauen. Andererseits neue Studienplätze schaffen und Grundlagenforschung betreiben.
- Dabei muss der Wirtschaft ermöglicht werden sich stärker zu engagieren.

- **Zukunftsthemen:**

Medizinische Forschung , Forschungsbereich Mobilität und künstliche Intelligenz & Klimaforschung sind Schlüsselgebiete der Forschung und müssen daher gefördert werden.




- Ziel muss es sein, Deutschland weiter konkurrenzfähig im internationalen Wettbewerb zu halten.
- Das beinhaltet auch jungen Menschen beste Voraussetzungen der Forschung und Entwicklung zu bieten.



LigaD – Partei von Bürgern für Bürger

- Gegründet 2019 -

Gesundheit und Soziales

- Der Sozialstaat ist eine unverzichtbare Grundlage des Gemeinwesens.
 - Das Sozialstaatsprinzip muss Richtlinie der realen Politik sein.
 - Allen Bürgern muss ein menschenwürdiges Dasein möglich sein. Sei es durch Versicherungen in denen alle Bürger eine Solidargemeinschaft bilden oder durch staatliche Unterstützung.
- 
- Die Versicherungen der sozialen Systeme wurden in den letzten Jahrzehnten durch die Politik mit versicherungsfremde Leistungen geleert.
 - Die Versicherten erhalten für immer mehr Leistungen ihrerseits immer weniger zurück.
 - Die soziale Sicherung muss deshalb neu organisiert und aufgebaut werden.
 - Das bedeutet eine Vereinfachung des Systems der Sozialleistungen auf vier Leistungsarten
 - 1) Rentenversicherung (für Alter und Erwerbsunfähigkeit)
 - 2) Krankenversicherung (einschließlich Pflegeversicherung)
 - 3) Arbeitslosenversicherung
 - 4) Sozialhilfe
 - Abbau unnötiger Bürokratie ohne Rücksicht auf Besitzstände und Interessengruppen.
 - Die sofortige Kündigung von Sozialversicherungs-Abkommen mit anderen Staaten.



- Gesundheitspolitik soll die Gesundheit des Einzelnen fördern, sowie der gesamten Solidargemeinschaft.
- Die Eigenverantwortung für die persönliche Gesundheit muss gestärkt werden.
- Diese beginnt mit der Gesundheitserziehung und der Gesundheitsberatung ab frühesten Jugend.



Ziel ist eine medizinische Versorgung auf höchst möglichem Niveau

- Im Interesse einer bestmöglichen Versorgung muss die freie Arztwahl des Patienten und die eigenverantwortliche Tätigkeit des Arztes bewahrt bleiben.
- Das Vertrauensverhältnis zwischen Arzt und Patient darf durch staatliche Eingriffe niemals gestört werden.
- Krankheit darf nicht zu wirtschaftlicher Notlage führen.
- Angesichts der hohen Kosten einer zeitgemäßen gesundheitlichen Behandlung und Versorgung ist eine Krankenversicherung für jedermann erforderlich.
- Wir wenden uns gegen eine Zwei-Klassen-Medizin.
- Diesem Ziel hat auch eine Strukturreform des Gesundheitswesens und des sozialen Krankenversicherungssystems zu dienen.
- Dabei dürfen die Freiberuflichkeit, die Behandlungsfreiheit, die Vertragsfreiheit und die Eigenverantwortung des Arztes nicht verkürzt werden.



Krankenversicherung



- 1) Bildung einer einheitlichen gesetzlichen Krankenkasse
- 2) Beitragspflicht für alle (Arbeitnehmer, Selbständige, Besserverdiener, Beamten)
- 3) keine Leistungen an ausländische Familienangehörige im Heimatland
- 4) Risikoversicherung für gefährliche Sportarten

Ambulante Versorgung

- - erste Anlaufstelle im Krankheitsfall muss der Hausarzt sein
- - die Telemedizin ausbauen
- - pro 1500 Einwohner ein Hausarzt—auch im ländlichen Räumen.



LigaD – Partei von Bürgern für Bürger

- Gegründet 2019 -

Kinderbetreuung und Bildung

- Jedes Kind soll die bestmögliche Voraussetzung vorfinden um auf ein selbständiges Leben vorbereitet zu sein.
- Wir wollen Familien unterstützen wo sie Hilfe brauchen.
- Dazu müssen die Mitarbeiter der Jugendämter, Schulen und Kindergärten besser geschult werden.



- Es soll niemandem vorgeschrieben werden wie er sein Leben gestaltet, aber unsere Kinder müssen durch Familie und Bildungseinrichtungen auf den Start ins eigene Leben vorbereitet sein.
- Sozialer Aufstieg durch Bildung ist oberstes bildungspolitisches Ziel der LigaD.
- Die Kinderbetreuungseinrichtungen müssen nicht nur Ihre Leistungen kostenlos anbieten sondern auch durch geschultes, ausreichendes Personal und längeren Öffnungszeiten die Betreuung unserer Kleinsten bestmöglich gewährleisten.
- Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung umsetzen.
- Wir fordern die Klassengröße in allen Schulformen zu verringern, um bessere pädagogische Betreuung und eine direktere Förderung einzelner Schüler zu gewährleisten. Dazu sollte die Klassengröße auf unter 20 Kinder pro Klasse sinken.
- Um dies umzusetzen müssen wir wieder mehr Lehrer einstellen.



- Um die Kleinsten auf die Digitalisierung vorzubereiten fordern wir das digitale Klassenzimmer
- Die Schulen müssen entsprechen ausgestattet werden.
- Im gleichen Zug müssen die meisten Schulen saniert und renoviert werden— dies muss kurzfristig geschehen.
- Kinderbetreuung und Bildung muss in Deutschland kostenlos sein, Besuche von Hochschulen oder Universitäten müssen für Bundesbürger kostenfrei sein.



LigaD – Partei von Bürgern für Bürger

- Gegründet 2019 -

Kultur

- Der Staat kann, muss aber nicht alles fördern.
- Bevorzugte Förderung was im öffentlichen Interesse liegt.
- Kunstfreiheit bedeutet Schutz gegen Verbote, nicht aber Anspruch auf Förderung.
- Kultur muss für jeden zugänglich sein.
- Dafür müssen die Eintrittspreise sozialverträglich gestaltet werden —> bis hin zu kostenlosem Eintritt.
- Deutschland ist eine Kulturnation und muss weltweit mit anderen Nationen konkurrieren und für sich werben.
- Theatern, Opern, Museen und Bibliotheken muss Unterstützung gewährt werden um das kulturelle Angebot aufrecht halten zu können.
- Filmförderung neben den Landesförderungsanstalten auch durch den Bund.
- Öffentlich – rechtlicher Rundfunk / TV muss verschlankt werden. Sendungsinhalte auf Information und Bildung beschränken. Dafür bestimmte Rechte für Übertragungen aller wichtigen Ereignisse einräumen. Den finanzielle Bedarf der Sender aus dem Bundeshaushalt bestreiten.
Maximal zwei Sender pro Einheit aus Bundesmitteln.
- Rundfunkgebühren sofort abschaffen.



- Aufarbeitung der deutschen Geschichte sowie die Aufarbeitung deutscher kolonialer Herrschaft im Lehrplan der Schulen fest verankern.
- Stärkung des Denkmalschutzes und Wiederherstellung historischer wichtiger Gebäude.
- Kein Verkauf wichtiger deutscher Kulturgüter.
- Förderung der deutschen Sprache.
- Pflege heimischen Brauchtums einschließlich der Mundarten



LigaD – Partei von Bürgern für Bürger

- Gegründet 2019 -

Mittelstand & Handwerk



- Die mittelständisch geprägte Wirtschaftsstruktur Deutschlands zeichnet sich durch hohe Leistungsbereitschaft und Anpassungsfähigkeit an Marktveränderung aus.
- Der Mittelstand und das Handwerk sind der Motor unserer Volkswirtschaft.
- Der Mut, im Mittelstand und Handwerk bestehen zu wollen muss belohnt und gefördert werden!
- Ein Ziel muss es sein in ganz Deutschland Neues entstehen zu lassen.
- Der Mittelstand prägt den Fortschritt und durch dessen Innovationen fördert er das Wachstum und den Wohlstand.
- Als tragende Säule in den Regionen müssen die Kommunen das Handwerk unterstützen und fördern.
- Existenzgründer müssen besser unterstützt werden. Dies kann durch weniger Bürokratie und Zwangs-Mitgliedschaften, insbesondere Industrie- und Handelskammer, BG-Bau, SoKa-Bau, Malerkasse, HWK u. ä. erfolgen
- Gründergeist soll gefördert und nicht verhindert werden.
- Im ländlichen Raum müssen wir Mittelstand und Handwerk stärken und damit wieder Arbeitsplätze schaffen.
- Die ländlichen Regionen müssen wieder Lebens- und Arbeitsraum werden.
- Auftragsvergabe nur an regionale Betriebe.
- Meisterbetriebe fördern und den Meisterzwang wieder einführen.
- Als Land der Burgen & Schlösser, Museen & Bergen, Küstengegenden, Kur--Orten und Heilbäder muss der Tourismus gestärkt werden und wieder über die Grenzen Deutschlands hinaus beworben werden.





LigaD – Partei von Bürgern für Bürger

- Gegründet 2019 -

Renten

- Das Rentenniveau ist durch die Politik soweit herunter gefahren worden das immer mehr Rentner an der Armutsgrenze leben müssen.
- Die Situation wird sich noch verschärfen — das müssen wir verhindern!



- Das Drei – Säulen – System aus gesetzlicher, betrieblicher und privater Altersvorsorge ist prinzipiell richtig.
 - Die gesetzliche Rente muss aber ausreichen um im Alter ohne Sorgen leben zu können.
 - Daher muss das Rentenniveau wieder erhöht werden - auf mindesten 72 % Prozent (Durchschnitt Europa).
 - Jeder hat das Recht nach 45 Beitragsjahren ohne Abschlag in Rente gehen zu können. Wer keine 45 Beitragsjahre zusammen hat geht automatisch mit 65 Jahren in Rente.
 - Wer 45 Beitragsjahre voll hat und seine Rente unter der Grundsicherung liegt, bekommt automatisch Grundsicherung plus 20 % Prozent als Rente.
-
- Erziehungszeiten müssen stärker berücksichtigt werden und zu einer Rentenerhöhung führen.
 - Selbstständige, Beamte, Politiker und Manager müssen in die gesetzliche Rentenkassen einzahlen.
 - Abschaffung aller anderen versicherungsfremden Leistungen, sofern sie nicht einen Ausgleich für Tätigkeiten im Interesse der Solidargemeinschaft darstellen



LigaD – Partei von Bürgern für Bürger

- Gegründet 2019 -

Sicherheit

- Die Sicherheit der Bevölkerung steht, für uns an oberster Stelle.
- Unser Ziel sollte lauten : Sicherheit und Freiheit für alle Bürger
- Um dies zu erreichen und zu gewährleisten brauchen wir eine leistungsfähige Polizei und Sicherheitsbehörden denen alle nötigen Mittel zur Verfügung stehen.
- Jeder Angriff auf einen Polizisten oder Einsatzkräfte im Allgemeinen ist ein Angriff auf den Rechtsstaat und muss entsprechend geahndet werden.
- Die Menschen müssen wieder Vertrauen in den Rechtsstaat gewinnen können.
- Konsequentes Durchsetzen der gültigen Rechtsprechung
- Staatsanwaltschaften und Gerichte haben die Aufgaben Täter zu bestrafen und nicht größtmögliche Milde walten zu lassen.
- Bundespolizei und Zoll müssen personell verstärkt und aufgebaut werden. Der Grenzraum in Deutschland muss mit modernster Technik überwacht werden können um illegale Einwanderung und grenzüberschreitende Kriminalität zu verhindern.
- Die Polizei muss im gesamten Bundesgebiet personell verstärkt und auch vor Ort ausgebaut werden. Die Polizeipräsenz an Bahnhöfen und öffentlichen Plätzen muss verstärkt werden. Wo Gefahr droht muss Polizei vor Ort sein - auch präventiv!
- Da eine verstärkte Polizeipräsenz alleine nicht ausreicht müssen auch deutlich mehr Stellen im Bereich Justiz und Justizvollzug geschaffen werden.



- No-Go-Areas existieren flächendeckend in Deutschland—auch wenn es die Politik abstreitet
Größenteils kapituliert hier die Polizei noch
Dass muss sich schnell ändern!

Auffang-Zentren & Abschiebungen



- Jedes Bundesland braucht ein Landesamt für Asylverfahren. Diese Landesämter tragen dafür Sorge das Asylverfahren schneller bearbeitet werden und Rückführungen schneller durchgeführt werden können. In einer zentralen Datenbank werden aus allen Landesämtern Informationen gebündelt um Asylmissbrauch zu verhindern. Jedem Landesamt sollten mindestens 100 zusätzliche Richter angehören, um Asylverfahren zu beschleunigen
- Transitzentren werden zu Ankunft und Entscheidungseinrichtung ausgebaut. Nach einer positiven Entscheidung des Asylverfahrens werden die betroffenen Personen gleichmäßig auf die Bundesländer verteilt. Bei einem negativen Entscheidung kann direkt aus der Einrichtung heraus die Rückführung stattfinden damit sich niemand der Abschiebung entziehen kann und illegal in Deutschland verbleibt.

- Abschiebeflüge durch die Bundeswehr sollten ermöglicht werden.
- Der Umgang mit straffällig gewordenen Asylbewerbern muss durch spezielle Sonderabteilungen (bestehend aus Judikative und Exekutive) gesondert und sofort entschieden werden.
- Solche Verfahren müssen beschleunigt werden und zu einer sofortigen Ausweisung und Rückführung führen.



- Personen, die mit einer Haftstrafe zu rechnen haben werden sofort einem Haftrichter vorgeführt und verbleiben in Untersuchungshaft ohne Möglichkeit auf Entlassung, vor Ende des Prozesses oder gehen bei besonderer schwere der Tat direkt in Abschiebe-Haft.
- Jegliche Art von Terrorismus und Radikalismus hat in unserem Land nichts zu suchen und muss immer mit der vollen Härte des Gesetzes bestraft werden.
- Auch radikale Prediger müssen verstärkt überwacht und im notwendigen Fall als staatsgefährdende Person abgeschoben werden



LigaD – Partei von Bürgern für Bürger

- Gegründet 2019 -

Tierschutz, Fischerei, Land- & Forstwirtschaft

- Tiere sollten vor Gesetz als Lebewesen und nicht als Sache angesehen werden.
- Dies soll gesetzlich verankert sein.
- Artgerechte Haltung für alle Tiere z. B. Landwirtschaft, Zoologische Gärten, Zirkus
- Verbot des Schächtens auch aus religiösen Gründen.



- Vorwiegend deutsche Fischereiprodukte im Inlandshandel.
- Keine weitere Überfischung in Nord- und Ostsee.
- Um den Bedarf abdecken zu können Förderung von Fischzucht-Anlagen damit sich der natürliche Bestand schonend erholen kann (wie z.B. Lachs-Farmen in Skandinavien)

- Erhaltung des deutschen Waldes und Aufforstung freier Flächen.
- Bessere Unterstützung von Forstwirten & Wald-Bauern bei wirtschaftlichen Verlusten durch extreme Wetterlagen



- Unterstützung der deutschen Landwirtschaft durch bessere Vermarktung einheimischer Produkte.
- Weniger Exporte von landwirtschaftlichen Produkten und damit die heimische Landwirtschaft gestärkt wird!



LigaD – Partei von Bürgern für Bürger

- Gegründet 2019 -

Umwelt und Klimaschutz

- Nachfolgenden Generationen sollten wir eine Welt hinterlassen die noch lebenswert ist.
- Auch die Jugend hat das selbe Recht in einer intakten Umwelt aufzuwachsen—so wie Wir!
- Fridays for Future ist erst der Anfang



- Neben Flächen in der sich die Natur geschützt entfalten und sich auch der Artenreichtum stabilisieren kann, werden landwirtschaftliche Flächen genauso wie Wälder gebraucht.
- Die bestehenden Schutzgebiete und Naturparks müssen bestehen bleiben und in keinsten Weise zur Bebauung oder wirtschaftlichen Nutzung freigegeben werden. Wir fordern weitere Gebiete zu Schutzzonen zu erklären

- Die Luftqualität muss weiter verbessert werden , es müssen alle technischen Möglichkeiten genutzt werden um bei Fahrzeuge und Fabriken den Ausstoß von Schadstoffen zu verringern.
- Daher muss die Erforschung neuester und innovativer Techniken gefördert werden.
- Die erneuerbaren Energien müssen in allen Bereichen gefördert werden.
- Keine weiteren Windparksanlagen auf dem Land.





LigaD – Partei von Bürgern für Bürger

- Gegründet 2019 -

Verteidigung und Rüstung

- Wir fordern eine moderne und leistungsstarke Bundeswehr. Dafür müssen die Soldaten und Soldatinnen bessere und moderner Ausrüstung zur Verfügung gestellt bekommen um die Landes- und Bündnisverteidigung gewährleisten zu können.
- Die Anregungen, Sorgen und Nöte der Soldatinnen und Soldaten müssen endlich Gehör finden.



- Wir fordern die Wiedereinführung der Wehrpflicht im Rahmen der Gleichberechtigung für alle Geschlechter.
- Ersatzweise ist der Wehersatzdienst zu leisten.
- Zeitrahmen für beide Dienste 12 Monate mit erleichterten Einstiegs-Möglichkeiten als Berufs-Soldat.
- Der Verteidigungsetat muss gemäß NATO Beschluss auf zwei Prozent des Bruttoinlandsproduktes angehoben werden.
- Rüstungsexporte ohne Einschränkung an NATO und EU Partner erlauben, ansonsten drastisch reduzieren.
- Ohne UN Beschluss oder ohne Ausrufen des Bündnisfalls eines NATO Partners keine Einsätze der Bundeswehr mehr im Ausland
- Keine Bundeswehr-Mandate mehr im Alleingang der Bundesregierung!





LigaD – Partei von Bürgern für Bürger

- Gegründet 2019 -

Verkehr

- Das Auto ist der Kern der individuellen Mobilität, wir wollen freie Fahrt für freie Bürger und somit keine Fahrverbote oder Tempolimits.
- Wir fordern von der Autoindustrie den Auf – und Ausbau der Zukunftstechnologien voran zu treiben.



- Der öffentliche Nahverkehr muss ausgebaut werden so das ein Umstieg vom Auto auf den öffentlicher Personen-Nahverkehr lohnt.
- Dazu muss auch die Preisstruktur umgebaut werden, damit der öffentliche Nahverkehr auch preislich in Konkurrenz mit dem privaten Auto treten kann.

- Der Zustand der Brücken und Straßen ist als marode zu bezeichnen.
- Der Bund muss die Einnahmen der LKW Maut und Mineralölsteuer zu 100 % in den Straßenbau und die Sanierung der Brücken investieren.
- Alleine durch diese Einnahmen können im ganzen Bundesgebiet alle Straßen und Brücken saniert werden.
- Eine schnelle Planung und den zügigen Bau von Verkehrswegen wollen wir erreichen.



- Radwege sollten überall erschlossen werden.
- Ausbau der ländlichen Infrastruktur.



LigaD – Partei von Bürgern für Bürger

- Gegründet 2019 -

Wohnen und Eigentum

- In den Städten wird Wohnraum knapper und unerschwinglicher.
- An dieser Stelle muss der Staat regulierend eingreifen. Wohnen muss für Normalverdiener und Familien wieder erschwinglich werden.
- Daher fordern wir das Eigentum stärker zu fördern! Eigentum bedeutet Sicherheit und Verbundenheit zur Region.



- Förderprogramme stärken um Eigenheime zu fördern.
- Kommunale Wohnungsbaugesellschaften gründen oder bestehende finanziell so ausstatten, das in Deutschlandweit mindestens 300.000 neue Wohneinheiten pro Jahr geschaffen werden können, um den Druck vom Wohnungsmarkt zu nehmen.
- Um Planung und Genehmigungen von Bauprojekten schneller zu gestalten, müssen in allen beteiligten Behörden das Personal aufgestockt werden.

- Kinderreiche Familien sollen durch die KfW Bank Sonderkredite zu besonders günstigen Konditionen erhalten.
- Durch Förderprogramme muss die Installation von Solar-Anlagen auf Neubauten und die Modernisierung von Heizanlagen finanziell erleichtert werden um dafür zu sorgen dass die regenerativen, erneuerbaren Energien weiter beim Haus-Neu oder Umbau oder bei der Wohnungs-Modernisierung berücksichtigt werden!





LigaD – Partei von Bürgern für Bürger

- Gegründet 2019 -

Zuwanderung

- Wer vor Krieg, Gewalt und Verfolgung flieht, sollte durch uns, als christliche Gesellschaft, Schutz erhalten, unter Achtung der Menschenrechte.
- Das vorrangige Ziel, der Außenpolitik, sollte die Fluchtursachenbekämpfung sein. Für die Menschen in den Krisenregionen müssen Hilfen und Perspektiven geschaffen werden, im Bedarfsfall in dessen Nachbarstaaten, durch gezielte Entwicklungshilfe.
- Wer in Deutschland um Asyl bittet, muss die deutschen Werte und das deutsche Grundgesetz akzeptieren und danach leben. Eine einschneidende, gesellschaftliche Veränderung durch Zuwanderung ist dem deutschen Volke nicht zuzumuten.
- Zuwanderer haben sich nach unseren Werten zu richten und sind Gäste in Deutschland.
- Jeder Zuwanderer muss anerkennen, dass ausnahmslos das deutsche Recht gilt, eine Paralleljustiz wird nicht toleriert.
- Das Tragen der Burka und Niqab, in der Öffentlichkeit, ist dem Vermummungsverbot gleich zu setzen.
- Wer bei uns dauerhaft leben will, muss Deutsch lernen, sich integrieren und sein Lebensunterhalt selbst verdienen. Nur wer dies nachweislich tut, kann einen dauerhaftes Bleiberecht erhalten.
- Die Zuwanderung in die Sozialsysteme lehnen wir kategorisch ab.
- Straftäter haben kein Gastrecht und sind sofort auszuweisen.
- Das Tragen von Kopftüchern ist im öffentlichen Dienst, der Justiz und allen Bereichen der Kinder und Jugend Betreuung (Kindergärten und Schulen) zu untersagen.
- Die doppelte Staatsbürgerschaft gehört abgeschafft, Patriotismus ist nicht teilbar.



- Wer dauerhaftes Bleiberecht genießt, ein selbstverdientes Einkommen und eine Wohnung hat, kann seine Familie (Frau / Mann und eigene Kinder) nachholen. Kindergeld ist für in Deutschland geborene und lebende Kinder gedacht.
- Kein EU Beitritt und keine Visa Erleichterungen für die Türkei.

- Wenn der Fluchtgrund nicht mehr besteht, müssen Asylbewerber umgehend in ihre Heimatländer zurückgeführt werden, denn Asyl ist eine Duldung auf Zeit.
- Die Sicherheit der Binnen und Außengrenzen obliegt einzig und allein der Bundesrepublik Deutschland und muss von deren Organe konsequent durchgesetzt werden.
- Personen ohne Aufenthaltserlaubnis / Einreiseerlaubnis sind an den Außengrenze zurück zu weisen. Menschen ohne hinreichende und gültige Ausweispapiere sind bis zur Klärung ihrer Identität in Auffangbereiche unter zu bringen und haben kein Recht sich innerhalb Deutschland frei zu bewegen.
- Straftäter haben kein Gastrecht und sind sofort auszuweisen.

Wirtschafts-Flüchtlinge



- Deutschland ist kein Einwanderungsland.
- Alle finanziellen Zahlungen an Asylsuchende und Wirtschafts-Flüchtlinge werden eingestellt und auf Sachleistung umgestellt, sofern es möglich ist. Wir wollen keine Anreize zur Einwanderung geben.
- Die Auslandsüberweisungen für Kindergeld für nicht in Deutschland lebende Kinder von Wirtschaftsflüchtlingen und Arbeits-Touristen (z.B. Polen und EU-Bürger der Balkan-Staaten) müssen sofort gestoppt werden!

- Hier zu Lande gibt es zwielichte Unternehmen und Personen die gezielt, unter vortäuschen falscher Tatsachen und mit hoch krimineller Energie solche Wirtschafts-Flüchtlinge nach Deutschland einschleusen
- Diese Personen und Firmen bringen dann diese Personen meist selber oder über Strohmänner in heruntergekommenen, teils unbewohnbaren Häusern oder Wohnungen unter die meist überbelegt sind und wo von den Mietern horrende Mieten verlangt werden



- Da sich diese Personen meist nicht integrieren möchten und sich wie in ihren Heimat-Ländern benehmen kommt es immer wieder zu Auseinandersetzungen mit der hier lebenden Bevölkerung
- Auch hier gibt es kriminelle Strukturen und manche Bevölkerungs-Gruppen haben mit Ihren gebildeten Clans deutschlandweit No-Go-Areas geschaffen die als soziale Brennpunkte gelten wo die Ordnungshüter nur noch mit Hundertschaften agieren können
- Dies muss durch die entsprechenden Ordnungsbehörden strenger kontrolliert und unterbunden werden